

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Bibliothek
der
Königsberger Handelshochschule

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Manuskripte sind an die
Redaktion (Berlin NW,
Dorotheenstr. 8, II) ein-
zusenden.

Inserate: viergespaltene
Petitzelle 40 Pf.
Anfragen u. Aufträge be-
lieheman gefälligst an die
Geschäftsstelle des Blat-
tes, Berlin W¹⁸, Lützow-
strasse 107/8 zu richten.

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor
Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus
Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr.
Helfferrich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh.
Rat Dr. R. Koch, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor
Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexls, Göttingen;
Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin;
Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag;
Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Sohlnokel, Hamburg;
Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Tokyo.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands
des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

Erscheint am 1. und 15.
jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahr-
gang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle
Buchhandlungen und die
Verlagshandlung.

IX. Jahrgang.

Berlin, 1. Juni 1910.

Nummer 17.

Inhalts-Verzeichnis.

Das Reichskaligesetz. (I.)

Von Geh. Justizrat Heinrich Dove, Berlin, Mitglied des
Reichstages.

Zur Frage der Gerichtsbarkeit über fremde Staaten.

Von Geh. Regierungsrat Dr. G. S. Freund, Berlin.

Die heutigen Tendenzen zur Weiterbildung der volkswirt-
schaftlichen Organisation neben den Kartellen und Trusts.
Von Prof. Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. B. (Forts.)

Gerichtliche Entscheidungen.

Die neue Berliner Scheckaustauschstelle.

Aus der Bankpraxis.

Ueber Devisen- und Wechselkurse.

Von K. v. Speyr, Basel.

Das Reichskaligesetz.

Von Geh. Justizrat Heinrich Dove, Berlin, Mitglied des
Reichstages.

I.

Das in der letzten Sitzung des Reichstages vor
der Vertagung verabschiedete Reichskaligesetz enthält
eine Reihe von Vorschriften, welche abweichend von
allen bisherigen Vorbildern weitgehende Eingriffe in die
Verhältnisse der Privatindustrie darstellen. In Nr. 8 des
„Bank-Archivs“ vom 15. Januar d. J. hat Geheimrat Prof.
Dr. Arndt, Königsberg, sich mit den damaligen Plänen,
im Wege der Gesetzgebung die durch die Sprengung
des Kalisyndikats eingetretene missliche Lage der Werke
zu sanieren, beschäftigt. Seine Ausführungen, welche
mit ebensolcher Sachkunde wie Objektivität die ein-
schlagige Materie behandeln, kamen dem damals vor-
liegenden Entwurf, welcher auf der Monopolisierung des
Absatzes von Kalisalzen seitens der Werksbesitzer
durch die vorgeschlagene Vertriebsgemeinschaft beruhte,
gegenüber zu einem non liquet. Die sehr eingehenden
Erörterungen der vom Reichstag eingesetzten Kom-
mission, welche unter dem Vorsitz des Schreibers dieser
Zeilen in 18 Sitzungen sich mit der Materie beschäftigte,
haben dahin geführt, unter völliger Veränderung der
Grundlagen des Entwurfes dem Plenum des Reichs-
tages mit einem ausgezeichneten, von dem Abgeordneten
Dr. Bärwinkel erstatteten schriftlichen Bericht eine
ganz neue Art der Regelung vorzuschlagen, welche im
wesentlichen die Zustimmung des Plenums gefunden
hat. Der Schwerpunkt dieser neuen Regelung liegt in
einer Kontingentierung des Absatzes, zu dessen Fest-
setzung und Verteilung eine besondere Behörde unter
dem Namen „Verteilungsstelle“ nebst einer Berufungs-

kommission eingesetzt wird, wobei eine Uebertragung
der Beteiligungsziffern von einem Kaliwerk auf das
andere unter Austausch der Befugnis zum Absatz
einzelner Sorten untereinander ausgesprochen ist; in
einer Festsetzung der Verkaufspreise für die ver-
schiedensten Produkte der Kaliindustrie für die Zeit bis
zum 31. Dezember 1913, während für den Rest der
Periode für welche das ganze Gesetz erlassen ist, näm-
lich bis zum Ablauf des Jahres 1925, der Bundesrat die
Preise von 5 zu 5 Jahren nach Anhörung von Ver-
tretern der Verbraucher und der Kaliwerksbesitzer fest-
setzen soll, und zwar dergestalt, dass diese gesetzlich
oder behördlich festgesetzten Preise als Maximalpreise
für den Inlands- und als Minimalpreise für den Aus-
landsabsatz gelten; endlich in einer Regelung der Lohn-
und Arbeitsverhältnisse bei den einzelnen Werken da-
durch, dass eine Verschlechterung der derzeitigen Ar-
beitsbedingungen eine Kürzung der Beteiligungsziffer
nach sich zieht.

Die Annahme dieser Bestimmungen ist schliesslich,
so heftig die Kämpfe waren, die darum geführt sind,
mit grosser Mehrheit erfolgt. Dennoch lassen die von
Befürwortern der Kommissionsvorschläge gehaltenen
Reden erkennen, dass auch sie nicht ohne lebhaftes Be-
denken und ohne das Gefühl der Befriedigung über eine
gesetzgeberische Tat sich zur Annahme entschlossen
haben. Auch darin waren Freunde und Gegner der
Kommissionssvorschläge sich einig, dass das Notgesetz,
welches die Beschlüsse darstellen, Zuständen abhelfen
wolle, welche keineswegs ohne Verschulden der beteiligten
Industrie und insbesondere des früheren Syndikats ein-
getreten sind.

Der von Arndt in dem vorerwähnten Aufsatz aus-
gesprochene Satz, dass es sich für alle Teile um reine
Geschäftsinteressen handelt, ist durchaus zutreffend, und

wenn etwas den hauptbeteiligten Syndikatsinteressenten und ihren Wortführern die Sympathien zu entziehen in der Lage war, so war es die geradezu unerhörte Art, wie von dieser Seite Einfluß auf die Entschlüsse der Kommission zu gewinnen gesucht wurde, der Kommandotön, in welchem um gesetzliche Hilfe nachsuchende Spekulanten den gesetzgebenden Faktoren den Inhalt ihrer Entschliessungen diktieren zu dürfen glaubten, die Verdächtigungen, welche sie in der Presse und in Zugschriften gegen diejenigen, welche ihnen nicht zu Willen waren, zu schleudern für gut fanden. Dem Widerwillen über dieses Treiben hat der um das Zustandekommen des Gesetzes in erster Linie bemühte und, sofern darin ein Verdienst zu erblicken ist, verdiente Berichterstatler der Kommission in der Schlussverhandlung des Reichstagsplenums kräftigen Ausdruck verliehen. In welcher Weise in privaten Äusserungen Vertreter aller Teile, insbesondere auch der beteiligten verbündeten Regierungen über diesen Interessentenfeldzug urteilten, ist leider nicht zu den Ohren der Nächstbeteiligten gekommen; vielleicht wäre sonst das in ihren Äusserungen zutage getretene Selbstbewusstsein erheblich herabgemindert worden. Auch dass einige direkt Beteiligte an den Beratungen des Parlaments Anteil nahmen, musste zeitweilig den Ton der Verhandlungen ungünstig beeinflussen. Wenn im folgenden in eine nähere Erörterung des verabschiedeten Gesetzes eingetreten wird, so soll dies vom rein sachlichen Standpunkt aus geschehen, ohne in die von Arndt a. a. O. hervorgehobenen Fehler der unnützen Rekrimation gegen in der Vergangenheit liegende Unterlassungs- und Begehungsfehler auf der einen Seite, der pathetischen Gebärden und des „Gemeinplatzschwalls von Hochgefühl“ auf der anderen Seite zu verfallen.

Man kann in dem Reichskaligesetz den ersten Schritt zu einer gesetzlichen Lösung des Kartellproblems in Deutschland erblicken; denn wenn auch auf anderen Gebieten gesetzliche Anordnungen von unmittelbarem Einfluss auf die Entstehung oder Aufrechterhaltung von Kartellen gewesen sind, so handelt es sich doch hier zum erstenmal darum, ein durch den Gang der wirtschaftlichen Entwicklung zusammengebrochenes Kartell durch eine durch gesetzliche Zwangsgewalt ins Leben gerufene Organisation zu ersetzen und auf die Wiedernerneuerung der vertragsmässigen Kartellvereinbarungen hinzuwirken. Damit ist ungefähr das Gegenteil von dem in Wirksamkeit getreten, was als das eigentliche gesetzgeberische Problem bei den Kartellen bisher angesehen worden ist; denn man hat es früher als die Aufgabe betrachtet, Ausschreitungen der Kartelle auf gesetzlichen Wege entgegenzutreten, Schutzmittel gegen Mißbrauch der durch die Koalition entstandenen Gewalt gegenüber dem einzelnen, der sich freiwillig nicht anschliessen will, und gegenüber den Abnehmern, die auf den Bezug der kartellierten Produktion angewiesen sind, durch gesetzliche Vorschriften zu gewähren. Hier aber handelt es sich umgekehrt darum, die Aussenseiter zwangsweise der Kartellgewalt zu unterwerfen, den ohne solche Zwangsmittel nicht mehr existenzfähigen Kartellteilnehmern durch gesetzliche Preis- und Abgabevorschriften die Weiterexistenz zu ermöglichen. Gerechtigt soll ein solches Vorgehen werden durch den angeblichen Monopolcharakter des deutschen Kalibergbaues. Ueber diese natürlichen Verhältnisse hat die Kommission, deren Verhandlungen zeitweilig den Charakter einer vorbereitenden Enquête annahmen, wissenschaftliche Autoritäten gehört. In den Materialien, welche dem Kommissionsbericht beigegeben sind, findet sich unter anderem ein von dem Vorsteher der Preussischen geologischen Landesanstalt Professor Dr. Beyschlag vor der Kommission gehaltener Vortrag über das Weltmonopol Deutschlands auf dem Gebiete des Kalis. Man kann auf Grund dieser wissenschaftlichen Ausführungen als festgestellt ansehen, dass zurzeit allerdings insofern von einem natürlichen Monopol gesprochen werden kann, als bisher der Nachweis des Vorhandenseins abbauwürdiger Kalilager ausserhalb

Deutschlands nicht geführt ist. Dass damit der Schluss aller Weisheit noch nicht gefunden ist, hat der genannte Sachverständige selbst anerkannt unter Berufung auf die Begrenzung unserer Beobachtungsmöglichkeit. Es geht auch daraus klar hervor, dass gegenüber der natürlichsten Folge, welche an das Vorhandensein eines Monopols zu knüpfen sein würde, dass nämlich die Verstaatlichung der Kaliwerke der gegebene Weg der Lösung der entstandenen Schwierigkeiten sein würde, ersbald der nicht von der Hand zu weisende Einwand erhoben wird, dass das Auffinden abbauwürdiger Kalilager im Auslande die enorme Summen erfordernde Verstaatlichungsaktion zu einer äusserst riskanten Massregel, welcher die Staatsfinanzen nicht ausgesetzt werden dürfen, machen würde.

Was die zum Erwerb erforderlichen Summen betrifft, so lassen sie sich auch nicht annähernd mit einiger Sicherheit berechnen; schwanken doch die Schätzungen in der Kommission zwischen 1 und 2 Milliarden Mark. Es muss aber hervorgehoben werden, dass der ganze Verstaatlichungsgedanke, nachdem einmal der rechte Augenblick verpasst ist, den Staatsbetrieb an Stelle des Privatbetriebes zu setzen, bis zu einem gewissen Grade in Widerspruch mit der beabsichtigten Hilfsaktion steht; denn deren Absicht ist ja gerade auf die Erhaltung der schwachen Werke gerichtet. Will man diesen aber nicht auf Kosten der Allgemeinheit Opfer bringen, wozu eine Veranlassung nicht vorliegt, so würde vom fiskalischen Gesichtspunkt aus das einzig rationelle sein, die drohende Katastrophe nicht aufzuhalten und den Erwerb alsdann nach ihrem Eintritt mit verhältnismässig geringen Opfern vorzunehmen. Wäre wirklich nur der sich national gebende Gesichtspunkt einer Verhütung des Eindringens fremder Kapitalmächte, insbesondere der amerikanischen Trusts, in die deutsche Kaliindustrie massgebend, so wäre diese Art des Vorgehens offenbar die sachgemässe. Statt dessen stellen Lösungen, welche darauf ausgehen, die Besitzer der immer mehr sich ausdehnenden betriebsfähigen Lagerstätten in ihrer Existenzmöglichkeit von Staats wegen zu unterstützen, sich lediglich als eine Zwangskartellierung und als gewaltsamer Eingriff in die Vertragsfreiheit dar.

Auch für diese Art der Lösung wird zur Rechtfertigung der nationale Gesichtspunkt betont; es solle, so führt man aus, eine Verschleuderung der Monopolprodukte ins Ausland verhütet werden. Dass das Reich, unterstützt durch die im Besitze von Kaliwerken bereits beteiligten Einzelfisci wohl imstande sein würde, dem ausländischen Kapital die Spitze zu bieten, wenn die Verstaatlichungsaktion in normaler Weise vor sich ginge und nicht künstlich durch die Rücksicht auf die existenzunfähigen Werke gehemmt würde, ist bereits hervorgehoben. Dass die auf lange Jahre geschlossenen Schmidtmannschen Verträge und etwaige fernere Veräusserungen an ausländische Konsumenten gegenüber den vorhandenen Massen von Kali irgendwie imstande sein könnten, die Gefahr eines Mangels für die heimischen Verbraucher in Landwirtschaft und Industrie nach sich zu ziehen, ist völlig ausgeschlossen; denn die Mächtigkeit der deutschen Lager ist derartig, dass der voraussichtliche Bedarf auf Jahrhunderte, wenn nicht auf Jahrtausende vollständig gedeckt erscheint. Gerade darin, dass immer neue Werke als abbauwürdig befunden wurden, das Produktionsgebiet sich immer mehr ausdehnte, ist ja zum Teil die gegenwärtige schwierige Lage entstanden.

Von einer Verschleuderung in diesem Sinne kann also nicht gesprochen werden. Eine solche soll nun aber darin erblickt werden, dass die Schmidtmanns-Bradley-Verträge den Abnehmern in den Vereinigten Staaten Preise gewähren, die zwar so günstig arbeitende Produzenten wie Sollstedt und Aschersleben, wenn sie ohne die Fessel des Syndikats arbeiten, gewähren können, wie sie aber im Durchschnitt der Werke nicht bei wirtschaftlichem Betriebe bewilligt werden können. Das vom Standpunkt nationaler Wirtschaft aus Verwerfliche wird also darin gesehen, dass dem Auslande günstigere Preise gestellt werden, wie sie dem inländischen Konsum

gewährt werden können. Demgegenüber ist in den Debatten von den Gegnern der vorgeschlagenen Massregeln nicht ohne Grund darauf hingewiesen, dass bei der heutigen Verflechtung der Wirtschaftsinteressen der verschiedenen Länder, die Vergleichsmomente nicht so einfach liegen, wie es nach vorstehender Darstellung erscheint. Wenn durch billige Hingabe eines deutschen Monopolartikels an das Ausland die Produktion eines für die deutsche Verarbeitung wichtigen ausländischen Monopolrohstoffes gefördert wird, so kann auch das vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft aus als ein Vorteil für die Nationalproduktion erscheinen. Beispielsweise kann die billige Abgabe von Kalidüngemitteln an die baumwollproduzierende amerikanische Landwirtschaft vom Standpunkt der deutschen Baumwollverarbeitung aus als vorteilhaft angesehen werden, weil dadurch die amerikanische Baumwollerzeugung zur Gewinnung grösserer Massen und demgemäss auch zur billigeren Ueberlassung von Baumwolle an die deutsche Baumwollverarbeitung befähigt wird. Freilich sind damit nur die natürlichen Voraussetzungen für den Vorteil der deutschen Baumwollindustrie gegeben. In Wahrheit kann der Erfolg solcher Produktionserleichterung durch willkürliche Massnahmen der amerikanischen Baumwollerzeuger, insbesondere im Wege der Kartellierung auch wieder paralytisch werden. Diesen Massregeln gegenüber wären dann deutsche Gegenmassregeln durchaus am Platze.

Damit ist ein anderer wiederholt erörterter Weg, den Schwierigkeiten der derzeitigen Lage der Kaliindustrie zu begegnen, berührt; es ist dies ein Ausfuhrzoll und dem verwandte Massregeln. Arndt beruft sich in dem vorerwähnten Artikel auf die Autonomie in Gestaltung der Handelspolitik und meint, dass auch die bestehenden Handelsverträge kein Hindernis für eine solche Lösung sein dürfen; aber in der letzteren Hinzufügung ist auch die Begrenzung der Autonomie durch die internationalen vertraglichen Vereinbarungen bereits enthalten. Was diese letzteren aber anbelangt, so ist die Rechtslage keineswegs so zweifelsfrei, wie Arndt anzunehmen scheint. Während der ganzen Verhandlungsstadien über die zu ergreifenden gesetzlichen Schritte haben die Vereinigten Staaten fortgesetzt auf die ihnen vertragsmässig zugesicherte Gleichbehandlung hingewiesen und die aufgetauchten Projekte als eine vertraglich ausgeschlossene Diskrimination bezeichnet.

Es ist derartigen ausländischen Reklamationen gegenüber nicht schwer, eine heroische Pose anzunehmen und die Rücksicht auf die besorgniserregenden ausländischen Massregeln als Mangel an nationalem Stolz und unnötige Angstmeierei hinzustellen. Die Möglichkeit objektiver Entscheidungen über die Auslegung solcher internationalen Vereinbarungen gewährt der unvollkommene Zustand unseres Völkerrechts nicht. Ihre Entscheidung hängt daher nicht sowohl, wie man es häufig hinzustellen liebt, von der Geschicklichkeit und Entscheidung der diplomatischen Vertretung in erster Linie ab, als vielmehr im Endresultat von den beiderseitigen Machtverhältnissen, und zwar da Wirtschaftskämpfe in der Regel mit wirtschaftlichen Massnahmen geführt werden, von der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Machtverhältnisse. Dabei sind es dann meist andere Kreise, als die an der beabsichtigten Massregel zweifelhafter Zulässigkeit Beteiligten, welche unter den Gegenmassregeln des andern Kontrahenten zu leiden haben. Schon aus diesem Gesichtspunkt kann die Frage der internationalen Zulässigkeit einer wirtschaftlichen Massregel nicht als wenig zu beachtendes Moment aufgefasst werden.

Die Auflegung eines Ausfuhrzolls, wenn sie überhaupt jemals in Erwägung gezogen und nicht vielmehr lediglich als Pressionsmittel zur Aufrechterhaltung des Syndikats verwertet ist, ist jedenfalls aus diesem Grunde von den beteiligten Faktoren nicht weiter verfolgt worden. Trotzdem ist das Verhältnis zwischen Inlands- und Auslandsabsatz auch jetzt noch in der endgültigen Fassung des Gesetzes von Erheblichkeit. Nach § 24 des Gesetzes dürfen für Verkäufe und Lieferungen von

Kalialsalz nach dem Auslande die Preise nicht niedriger sein, als die im Gesetz für das Inland festgesetzten Preise; doch ist die Zulässigkeit von Ausnahmen mit Genehmigung des Bundesrats vorgesehen. Dass an sich derartige Vorschriften zulässig sind, dürfte nicht zu bezweifeln sein. Die Frage ist nur, inwieweit in bestehende Vertragsverhältnisse eingegriffen werden darf. Hierauf soll im Zusammenhang mit den weiter unten zu erörternden Ueberkontingentsabgaben zurückgekommen werden.

An Stelle des Systems des Ausfuhrzolls hatte die Regierungsvorlage die Vertriebsgemeinschaft zur Grundlage der Regelung genommen; für diese war grundsätzlich ein Absatzmonopol vorgesehen. Jeder Besitzer eines Kaliwerkes sollte beitreten können, der Besitznachfolger ipso jure an die Stelle seines Vorgängers treten. Die Reichstagskommission und das Gesetz haben diese Grundlagen verlassen und an seine Stelle das System der Zwangskontingierung gesetzt. Dass ein solches ohne gleichzeitige Vertriebsgemeinschaft der praktischen Durchführung grosse Schwierigkeiten bietet, liegt auf der Hand. Die Freunde des Gesetzes gehen deshalb übereinstimmend davon aus, dass als notwendige Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften die Erneuerung des freiwilligen Syndikats hinzukommen werde. Dass zurzeit daran gearbeitet wird, beweisen die Tatsachen, dass das Rumpfsyndikat von dem preussischen Fiskus gekündigt ist, und die Erörterungen der Finanzpresse über die Wiedererneuerung des Syndikats und ihre Bedingungen.

Auch für diese neuen Vereinbarungen wird es nicht ohne Einfluss sein, welchen Gebrauch der Bundesrat von den ihm im Gesetz gegebenen Ermächtigungen bezüglich der bestehenden Schmidtman-Verträge macht. Es hat daher für den Gegner des Gesetzes einen pikanten Beigeschmack, dass schon jetzt die Aeusserungen der Interessentenpresse zum Teil dem Bundesrat gegenüber dieselben Seiten aufziehen, welche früher der Reichstagskommission gegenüber gespielt wurden. Vielleicht überzeugen die verbündeten Regierungen sich, dass ihr weites Entgegenkommen gegenüber den Interessenwünschen die Begehrlichkeit und das Herrenbewusstsein auf jener Seite erheblich gestärkt hat, und dass sie, zwischen Kaligewaltige und ausländische Staaten gestellt, sich in keine beneidenswerte Position haben drängen lassen.

Ohnehin konnte die Unterwerfung unter den Willen der Kartellinteressenten keine unbedingte sein. Zunächst stand dem Produzenteninteresse das der Konsumenten gegenüber, und da in diesem Fall der wesentlichste Konsument die deutsche Landwirtschaft ist, konnte dieses Interesse nicht, wie bei manchen sonstigen gesetzgeberischen Akten, insbesondere der Finanzreform vom Jahre 1909, schlechthin geopfert werden. Seltsam war es ja ohnehin, dass gerade Vertreter der einflussreichsten landwirtschaftlichen Organisation, des Bundes der Landwirte, in diesem Falle wegen eigener Beteiligung an Kaliwerken und wegen der nicht ungerne gesehenen Propagandazuwendungen des Kalisyndikats von zwiespaltigen Gefühlen beseelt erschienen. Dennoch musste das Interesse der Landwirtschaft dahin führen, sie vor einer missbräuchlichen Ausbeutung durch die staatlich unterstützten Produzenten nach Möglichkeit zu sichern. Eben diesem Ziel sollen unter anderm die gesetzlich festgesetzten Preise, welche für den Inlandskonsum Maximalpreise sind, dienen. Auf ein wie schwieriges Gebiet aber der Gesetzgeber sich hier begeben, beweisen die tastenden Versuche, zu einer allen Gesichtspunkten rechnungstragenden Preisfestsetzung zu gelangen, welche in der Kommission und im Plenum eine Reihe von Skalen zeitigte, die als Anträge gestellt und vorübergehend Annahme fanden, um alsbald durch andere Vorschläge ersetzt zu werden, wobei die Agitation der Beteiligten sich lebhaft bemerkbar machte. Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1913 ist auch diese wenig beneidenswerte Aufgabe der Preisfestsetzung dem Bundesrat zugedacht und damit das politisch äusserst bedenkliche Moment einer Unterstellung eines der höchsten Reichsfaktoren unter die Ansprüche begehr-

licher Interessentenkreise gegeben. Der Abgeordnete Dr. Heim hat in seiner Schlussrede unter Hinweis auf die Unsicherheit und die Lücken des Gesetzes sich schliesslich damit beruhigt, dass er die vielen Befugnisse, die das Gesetz dem Bundesrat gibt, als Mittel, diese Lücken auszugliessen, bezeichnet hat. Auch daraus mag der Bundesrat entnehmen, was hier von ihm erwartet wird.

Aber nicht nur das Interesse der Konsumenten, sondern auch das der in der Produktion beschäftigten Arbeiter heischte gesetzgeberische Berücksichtigung. Wer daran noch hätte zweifeln können, dem mussten die Augen geöffnet werden durch eine Eingabe des Hauptinteressenten, der seinen Unwillen über die seinen Ansprüchen nicht voll entsprechende Preisfestsetzung dadurch zum Ausdruck brachte, dass er erklärte, sich durch Lohnherabsetzungen schadlos halten zu wollen. So kam es, dass die Kommission sich auch noch der Aufgabe unterziehen musste, die Frage der gesetzlichen Regelung des Arbeitsvertrages in die Hand zu nehmen, um den Gemütsmenschen des Syndikats, das von ihnen in Aussicht gestellte Mittel zur Erhaltung ihrer Gewinne nach Möglichkeit zu verlegen.

In welcher Weise der Versuch gemacht wurde, ein Stück Arbeiterfrage auf diesem Gebiet zu lösen, mag der Darstellung in einem ferneren Artikel vorbehalten bleiben.

Zur Frage der Gerichtsbarkeit über fremde Staaten.

Von Geh. Regierungsrat Dr. G. S. Freund, Berlin.

Der Fall Hellfeld und die Pfändung der russischen Guthaben haben das Gute gehabt, dass die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise, nicht nur der zünftigen Juristen und Politiker, auf Fragen des Völkerrechts gelenkt worden ist, denen eine prinzipielle, weit über den gegenwärtigen Streitfall hinausreichende Bedeutung innewohnt. Die in der Frage der rechtlichen Beziehungen zwischen Privatpersonen und auswärtigen Staaten hervorgetretenen Mängel haben es deutlich zum Bewusstsein gebracht, dass die gegenwärtigen Rechtszustände nach keiner Richtung hin den praktischen Bedürfnissen gerecht werden.

Konflikte völkerrechtlicher Art, die aus der Pfändung von Eigentum fremder Staaten im Gebiete eines anderen Staates auf Grund von Ansprüchen von Untertanen des letzteren hervorgegangen sind, haben sich auch früher mitunter im Auslande und in deutschen Staaten ereignet. In Preussen zählte man in der Zeit von 1819 bis 1835 drei Fälle dieser Art. Dazu kam der einst viel erörterte Arrest auf das Guthaben der rumänischen Regierung bei dem Bankhause Bleichröder und der Diskonto-Gesellschaft im Jahre 1881, den ein deutscher Ingenieur als Besitzer von rumänischen Staatsobligationen gegen die rumänische Regierung beim Amtsgericht Berlin hatte ausbringen lassen. Aber die früheren Erörterungen zu diesen Fällen betrafen lediglich die Frage, ob durch die Beschlagnahme des fremden Staatsvermögens ein völkerrechtlich unzulässiger Eingriff in fremdstaatliche Souveränitätsrechte geschehen sei, und wie die Exemption der Staaten von der fremdstaatlichen Gerichtsbarkeit völkerrechtlich besser sicherzustellen sei, um derartigen Konflikten fortan vorzubeugen. In diesen Gleisen bewegte sich auch der im Anschluss an den vorerwähnten rumänischen Fall dem deutschen Reichstage im Jahre 1885 vorgelegte, indessen nicht zur Verabschiedung gelangte Gesetzentwurf, durch den angeordnet werden sollte, dass ein nicht zum Deutschen Reiche gehöriger Staat der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterstehe. Auch diesmal beschäftigt sich ein Teil der Erörterungen lediglich mit den zutage getretenen Konflikten zwischen der nationalen und internationalen Rechtsordnung, die dadurch entstanden sind, dass das deutsche Gericht die ihm nach Völkerrecht

zustehende Kompetenz überschritten hat. Gewiss ist es zur Vermeidung von Konfliktsmöglichkeiten zwischen souveränen Staaten, die unter Umständen einen argen Zündstoff aufhäufen und schwere internationale Verwicklungen herbeiführen können, nicht von der Hand zu weisen, dass Bestimmungen über die Jurisdiktionsgrenze der Staaten getroffen werden, um den Staaten in höherem Maße als bisher Schutz gegen Uebergriffe auswärtiger Gerichte zu schaffen. Dies könnte, wie in dem Gesetzentwurf von 1885 geplant, mittels innerstaatlicher gesetzlicher Bestimmungen über die Exterritorialität auswärtiger Staaten und über die Exemption der Vermögensobjekte fremder Staaten von der Zwangsvollstreckung oder, was noch vorzuziehen wäre, durch internationale Verständigung geschehen. Eine Staatenkonvention, welche die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und die Vollstreckungshilfe bei Ansprüchen gegen einen auswärtigen Staat aus auswärtigen Titeln regelt, würde sicher im Interesse der beteiligten Staaten liegen und keineswegs einen Eingriff in ihre Staatshoheit darstellen. In dieser Hinsicht hat das Institut für internationales Recht durch seine Beschlüsse von 1891 sich bereits bemüht, einer künftigen internationalen Vereinbarung die Wege zu ebnen, indem es bestimmte — nach seiner Auffassung der internationalen Rechtsüberzeugung entsprechende — Rechtssätze formuliert hat. Hierbei ist der Grundsatz anerkannt worden, dass ein fremder Staat von den Zivilgerichten in Vermögensstreitigkeiten gültig nicht verurteilt werden kann. Es sind aber andererseits mehrere Ausnahmen zugunsten der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen den fremden Staat damals aufgestellt worden. Von diesen wird man einzelnen ohne weiteres im Interesse der Gläubiger der auswärtigen Staaten bestimmen müssen, so für Klagen, für die sich der Staat ausdrücklich der Zuständigkeit des fremden Prozessrichters oder einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen hat, und für Ansprüche aus einem gewerblichen oder geschäftlichen Unternehmen, das ein Staat im Gebiete eines anderen Staates betreibt. Andere der aufgestellten Ausnahmen, so für Klagen aus den im Inlande geschlossenen und dort zu erfüllenden Verträgen, ferner für konnexe Widerklagen entsprechen keineswegs der völkerrechtlichen Überzeugung, welche die Grundlage der Befreiung der fremden Staaten vom Gerichtszwange bildet, vielmehr sind sie auf rein doktrinärem Wege, noch dazu unter Zuhilfenahme sehr bedenklicher Fiktionen, gewonnen¹⁾.

Aber selbst dann, wenn diese Ausnahmen von der Exemption fremder Staaten Aussicht auf Verwirklichung im Wege völkerrechtlicher Vereinbarung erlangen sollten, so bliebe noch immer ein wesentliches und wichtiges Moment übrig, dem damit keineswegs in genügender Form Rechnung getragen werden würde. Dieses besteht darin, den Gläubigern fremder Staaten erhöhte Sicherheit für ihre Ansprüche gegenüber ihren Schuldnern zu schaffen — ein Problem, dessen Lösung bei dem gewaltigen Kreditverkehr, wie er in der heutigen Zeit, namentlich im Wege der Beteiligung an auswärtigen Staatsanleihen von Staat zu Staat, herrscht und noch ständig im Steigen begriffen ist, geradezu als eine Forderung des Tages zu bezeichnen ist. Dass den Anforderungen des modernen Weltverkehrs nicht eine innerstaatliche Gesetzgebung oder eine internationale Vereinbarung entsprechen kann, deren leitender Grundsatz die Wahrung der staatlichen Souveränität gegenüber der fremden Gerichtsgewalt und damit eine möglichste Einschränkung der Gerichtsbarkeit über fremde Staaten bildet, dürfte ohne weiteres ersichtlich sein. Nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen und unter ganz besonderen Umständen würde der private Gläubiger in der Lage sein, den auswärtigen Schuldnerstaat vor den heimischen Gerichten belangen zu können, wobei noch darauf hingewiesen werden mag, dass nach den Beschlüssen des Institutes für internationales Recht

¹⁾ Vgl. O. Fischer in der „Schlesischen Zeitung“ vom 30. März 1910.

Art. 2 für den wichtigsten Fall — nämlich für öffentlich aufgelegte Staatsanleihen — die Klagen überhaupt ausgeschlossen sein sollen. Dazu aber kommt, dass einer Zwangsvollstreckung gegen den fremden Staat aus den heimischen Urteilen, zumal auf dem Wege der innerstaatlichen Gesetzgebung, die erheblichsten Bedenken entgegenstehen würden. Denn wie sich bei Gelegenheit des Falles Hellfeld gezeigt hat, machen sich die Rücksichtslosigkeiten, vor denen Bismarck warnt, die eine Verstimmung zwischen Staat und Staat erzeugen, erst bei der Zwangsvollstreckung in der schroffen Weise geltend²⁾

Entspricht also, wie jetzt allgemein, so auch von Hatschek, zugegeben wird³⁾, der gegenwärtige Rechtszustand in unserer Materie keineswegs den praktischen Bedürfnissen, so dürfte im Vorstehenden nachgewiesen sein, dass eine neue Regelung der Lehre des sog. „Ordre public“ zwar nicht völlig von der Hand zu weisen sein würde⁴⁾; indessen würde sie eine Lösung der schwierigen Frage, wie eine erhöhte Garantie zugunsten der privaten Gläubiger fremder Schuldnerstaaten zu schaffen sei, sicher nicht bedeuten. Noch weniger würde dem Interesse der Gläubiger damit gedient werden, wenn nach dem Vorschlage Niemeyers die Staaten untereinander vereinbarten: „Staaten treten im Auslande überhaupt nicht als Prozesspartei auf, sondern bedienen sich ausschliesslich des diplomatischen Weges⁵⁾.“ Dann könnten zwar Streitigkeiten über Exemtionen nicht mehr entstehen, aber das Fehlen jeglicher Instanz zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen und auswärtigen Staaten würde einen starken Rückschritt sogar gegenüber der bisherigen wenig zufriedenstellenden Rechtslage bedeuten. Aber auch die rechtliche Lage der Staaten selbst bei Verfolgung von Rechtsansprüchen, die sie als Kläger gegen einen fremden Staat oder einen fremden Untertan haben, würde keine erfreuliche sein, wenn ihnen keine unabhängige richterliche Instanz, vielmehr lediglich der diplomatische Weg zur Verfügung stehen würde⁶⁾. Die Rechtsfälle, an denen Staaten beteiligt sind, häufen sich zusehends. Gewerbliche und Handelsunternehmungen von Staaten spielen heute eine grosse Rolle, der Staat tritt auch sonst beim Bezuge von Waren und Materialien für militärische und Flottenzwecke und dgl. in zahlreichen Fällen in rechtsgeschäftlichen Verkehr mit ausländischen Staaten und deren Untertanen. Er erwirbt Patente und Warenzeichen im Auslande, sichert sich Lizenzen von Patenten im Auslande. Wie sollen Streitigkeiten, die aus solchen unter Umständen recht schwierigen und komplizierten Rechtsverhältnissen entstehen, in angemessener Weise auf diplomatischem Wege entschieden werden? Erinnert sei in dieser Beziehung an den seit Jahren schwebenden Streit zwischen den Howaldtwerken in Kiel und der russischen Regierung, in welchem die ersteren gegen die russische Regierung Geldforderungen aus Lieferung von Schiffsturbinen erheben, während Russland die Zahlung wegen der Unbrauchbarkeit der Lieferungen verweigert. Wie bereits im Geschäftsbericht der Howaldtwerke für 1905/06 zu lesen ist, hat eine Klärung der Lage insofern stattgefunden, als das russische Marineministerium die Angelegenheit durch eine Kommission von Offizieren, Technikern und den Juriskonsulten des Ministeriums hat untersuchen lassen. Trotzdem ist der Streitfall heute nach Jahren noch nicht erledigt! In gleicher Weise würde aber auch die Erledigung vor sich gehen, wenn die Diplomatie die Hände dabei im Spiel hätte. Die beteiligten Auswärtigen Aemter, die regelmässig selbst über keine Sachverständigen in solchen Fragen verfügen,

würden den Justizminister, das Patentamt oder die sonstigen sachverständigen Behörden um Bericht ersuchen, im besten Falle würde, wie im Falle der Howaldtwerke seitens des russischen Marineministeriums, eine Kommission zur Untersuchung der Angelegenheit auf beiden Seiten eingesetzt werden. Auf Grund von deren Berichten würden alsdann langwierige diplomatische Verhandlungen eingeleitet werden, die möglicherweise mit einem Misserfolg enden, im besten Falle aber so viele Jahre dauern würden, als ein Gerichtshof oder ein Schiedsgericht Monate oder Tage brauchen würde, um zu einer Entscheidung zu gelangen. Mit vollem Rechte bemerkt daher Hatschek, „dass sich gegen die diplomatische Behandlung unser normales Rechtsbewusstsein sträubt, und dass wir zu den Herren Diplomaten kein sonderliches Zutrauen haben“⁷⁾.

In der Erkenntnis, dass der gegenwärtige Rechtszustand dringend einer Remedur bedarf, und dass die bisherigen Mittel und Wege ebenso wie die vorstehend behandelten Vorschläge ausserstande sind, die bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen, ist von verschiedenen Seiten, darunter von dem Verfasser dieses Artikels, der alleinige Weg zur Lösung der Schwierigkeiten in der Schaffung einer internationalen Instanz für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen und auswärtigen Staaten erblickt worden⁸⁾. Wenn vereinzelte Stimmen, z. B. Hatschek, sich gegen diesen Vorschlag gewendet haben, so halten die dagegen vorgebrachten Gründe einer ernsthaften Prüfung nicht Stand. Zunächst verkennen sie völlig den rechtlichen Charakter der zwischen dem Staat und seinen auswärtigen Gläubigern bestehenden rechtlichen Beziehungen, ohne deren zutreffende Erkenntnis ein richtiger Standpunkt in dieser Frage nicht eingenommen werden kann. Wie in der zitierten Schrift des Verfassers „Der Schutz der Gläubiger gegenüber auswärtigen Schuldnerstaaten usw.“ S. 15 ff. dargelegt, hat die bisherige herrschende Meinung, soweit sie überhaupt die rechtlichen Beziehungen zwischen dem borgenden Staate und seinen Gläubigern als solche vertragsmässiger Art angesehen hat, das Rechtsverhältnis als ein dem Privatrecht des Schuldnerstaates unterstehendes aufgefasst. Sehr zu Unrecht. Alles Recht leitet seine Quellen aus der Macht des Staates her, aber diese Macht besteht nur gegenüber den Bewohnern des beherrschten Gebietes. Gegenüber fremden Staaten und deren Angehörigen gilt der Wille eines Machthabers nur insoweit, als dies durch ein höheres über den Staaten stehendes Recht, insbesondere das Völkerrecht, anerkannt ist. Die auswärtigen Gläubiger unterstehen nicht der Machtgewalt des Schuldnerstaates, der die im Staatsgebiet befindlichen dem Staat angehörigen Personen unterworfen sind. Die einzige rechtliche Beziehung, die zwischen dem Staate und ihnen besteht, ist das zwischen ihnen geschlossene Rechtsverhältnis. Sonach sind sie dem Privatrecht des Schuldnerstaates nicht unterworfen. Es läge also nahe, das Rechtsverhältnis als Völkerrechtsvertrag aufzufassen, auf den die Bestimmungen des Völkerrechts Anwendung zu finden haben. Dem steht indessen entgegen, dass nach den bestehenden völkerrechtlichen Normen völkerrechtliche Verträge nur zwischen souveränen Staaten abgeschlossen werden können, und Privatpersonen nicht Subjekte von Völkerrechtsverträgen sein können. Ja, nach einer weitverbreiteten, allerdings rechtlich völlig verfehlten Ansicht fallen sogar die zwischen Staaten vereinbarten Verträge privatrechtlichen Inhalts, z. B. Kauf-, Miets- und Pachtverträge, nicht unter das Völkerrecht. Diesen letzteren Verträgen stehen nun aber diejenigen Verträge, die ein Staat nicht mit einem anderen Staate, sondern mit einer Privatperson oder einer Gesellschaft schliesst, die seiner Macht nicht untersteht, sehr nahe.

²⁾ Fleischmann im „Recht“ 1910, Sp. 55.

³⁾ Im „Bank-Archiv“ 1910, 1. März, Nr. 11.

⁴⁾ Dafür ist insbesondere Mendelsohn-Bartholdy in seinem in der „Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre“ im Februar 1910 gehaltenen Vortrag eingetreten.

⁵⁾ In der „Deutschen Juristenzeitung“ 1910 Nr. 2.

⁶⁾ Vgl. auch Nippold, in der „Frankfurter Zeitung“ 1910 Nr. 26 „Zur Frage der Gerichtsbarkeit über fremde Staaten“.

⁷⁾ a. a. O. S. 162.

⁸⁾ Vgl. des Verfassers Buch „Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen“ (1907) S. 277 und seine Schrift „Der Schutz der Gläubiger gegenüber auswärtigen Schuldnerstaaten, insbesondere bei auswärtigen Staatsanleihen“ (1910).

In der Tat, welchen Unterschied macht es, ob Chile von dem deutschen Reiche ein Kriegsschiff oder von einer deutschen Schifffahrtsgesellschaft ein Handelsschiff erwirbt, ob das Deutsche Reich oder der Deutsche in Person Argentinien Geld borgt? Der letztere unterwirft sich ebensowenig wie das Deutsche Reich durch das Eingehen des Vertragsverhältnisses der fremden Staatsgewalt. Es gilt also weder das deutsche noch das fremde Recht, sondern ein höheres Recht, das über beiden Vertragsschliessenden steht. Bei Verträgen von Staaten untereinander ist es das Völkerrecht, bei Verträgen von Staaten mit Privatpersonen, die ihrer Macht nicht unterstehen, ist es zwar nicht das Völkerrecht, da diesem nur solche Verträge unterworfen sind, die von Staaten untereinander abgeschlossen werden. Wohl aber ist es ein dem Völkerrecht ähnliches Recht. Dem letzteren gleicht es darin, dass auch für die vertragsschliessenden Einzelpersonen unmittelbar subjektive Rechte und Pflichten aus ihm erwachsen, und dass das Rechtsverhältnis, wie bei völkerrechtlichen Verträgen, der Einwirkung des nationalen Rechtes völlig entzogen ist. Dass eine nahe Berührung zwischen diesen Verträgen und den wirklichen Völkerrechtsverträgen besteht, ist in der bisherigen völkerrechtlichen Praxis tatsächlich auch insofern anerkannt worden, als die Anwendung völkerrechtlicher Zwangsmittel seitens der Regierungen der geschädigten Gläubiger bei der Verfolgung der Ansprüche aus den staatlichen Schuldverpflichtungen fast übereinstimmend von jeher für zulässig erachtet worden ist. Man wird das auf diese Verträge anzuwendende Recht als Völkerprivatrecht, die Verträge selbst als völkerrechtsähnliche Verträge oder Quasivölkerrechtsverträge bezeichnen können. Wie des näheren in der oben zitierten Schrift des Verfassers dargelegt ist, liegt die Anerkennung, dass der Vertrag zwischen den ausländischen Gläubigern und dem fremden Schuldnerstaat ein völkerrechtsähnlicher Vertrag ist, der dem innerstaatlichen Rechte nicht untersteht, auf den vielmehr die Normen eines besonderen zwischen Privatpersonen und Staaten geltenden, über dem nationalen Rechte stehenden objektiven Rechtes Anwendung zu finden haben, durchaus in der Richtung der neuesten völkerrechtlichen Entwicklung. Sie hat insbesondere ihren klaren und unzweifelhaften Ausdruck in den Bestimmungen der auf der zweiten Haager Friedenskonferenz beschlossenen Konvention über die Errichtung eines internationalen Prisenrichtshofes gefunden. Die letztere erkennt nicht nur an, dass Einzelpersonen Subjekte völkerrechtlicher Ansprüche gegenüber Staaten sein können, indem sie das Recht, sich an den internationalen Prisenhof zu wenden und gegen den Staat, der die Beschlagnahme herbeigeführt hat, Entscheidungen zu veranlassen, sowohl den Regierungen als auch den geschädigten Privatpersonen zuspricht. Vielmehr, was noch von erbeblich grösserer Bedeutung ist, wird hier in dem bereits viel zitierten Artikel 7 ausdrücklich das Bestehen und die Möglichkeit der Fortbildung eines besonderen zwischen Privatpersonen und Staaten geltenden, über dem nationalen Rechte stehenden objektiven Rechtes sanktioniert.

Erscheint es somit nachgewiesen, dass es sich bei den privatrechtsähnlichen Verträgen zwischen Staaten um Völkerrechtsverträge, bei den Verträgen zwischen Privatpersonen und fremden Staaten um Quasivölkerrechtsverträge handelt, so ist der Eingriff eines internationalen Schiedsgerichtes für Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, die aus diesen Verträgen entstehen, unbedingt als das Gegebene anzusehen. Vereinigt es doch das Prinzip des völkerrechtlichen Staatsschutzes für berechnete Geldforderungen der Staaten und ihrer Untertanen mit dem Vorteil, dass als Partei die verletzten Privatpersonen selbst auftreten und ihre Rechte selbst verfechten können, ohne auf ein völkerrechtliches Einschreiten ihrer Regierung angewiesen zu sein. Bereits in dem ersten russischen Katalogsentwurf, der den Verhandlungen der ersten Haager Friedenskonferenz über die dauernde Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit zugrunde lag, fand sich unter denjenigen Punkten, die im

Falle eines Streites der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen sein sollen: Geldforderungen von Staat zu Staat und von Untertanen eines Staates gegenüber einem fremden Staate. Allerdings erfolgte aus hier nicht zu erörternden Gründen später eine Streichung der ganzen Materie aus der Konvention. Nunmehr brauchte nur der in der Schiedsgerichtskonvention von 1899 als Richtschnur gegebene allgemeine Grundsatz, dass internationale Streitfälle juristischer Art, besonders die Frage der Auslegung von Völkerrechtsverträgen soviel wie möglich durch Schiedsgericht erledigt werden sollen, bezüglich der vorliegenden Materie im Sinne einer bindenden Rechtsverpflichtung gefasst zu werden.

Indessen bedarf es nicht einmal eines völkerrechtlichen Abkommens in diesem Sinne, vielmehr ist es in Wirklichkeit bereits da, und der Widerstand, der sich von manchen Seiten gegen die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit in dieser Materie richtet, ist um so weniger verständlich, als er um ein Beträchtliches hinter den Ereignissen herhinkt. Tatsächlich ist nämlich bereits durch die Konvention, betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden, welche auf der zweiten Haager Friedenskonferenz von 39 Staaten, darunter von Deutschland, angenommen worden ist, eine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für die Fälle der pekuniären Forderungen von Gläubigern gegen fremde Staaten geschaffen worden. Formell ist diese Konvention, wie schon ihr Titel deutlich besagt, allerdings auf die Einschränkung der völkerrechtlichen Selbsthilfe gerichtet. In der Sache aber ordnet sie ein Zwangsschiedsgerichtsverfahren an, nur mit der Massgabe, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Weg der Selbsthilfe den Gläubigern wieder offen steht. Es ist daher die Ansicht von Schriftstellern, wie von Ullmann⁹⁾, Nippold¹⁰⁾ durchaus begründet, die den Gegenstand dieser Konvention nicht sowohl in die Lehre von der Selbsthilfe verweisen, als vielmehr in engere Beziehungen zum Schiedsverfahren bringen wollen¹¹⁾. Würdigt man diese Konvention vom Standpunkte der modernen völkerrechtlichen Entwicklung, insbesondere der auf der zweiten Haager Friedenskonferenz vereinbarten oben bereits besprochenen Bestimmung der Konvention über die Errichtung eines internationalen Prisenhofes, so ist aber auch der Schluss unabweislich, dass nicht nur dem Staate, dem die Gläubiger angehören, sondern auch den letzteren ein direktes Recht zur Anrufung des Schiedsgerichtes zusteht.

Sodann aber folgt auch mit Notwendigkeit, dass nicht nur für den Gläubigerstaat ein Zwang zur Anrufung des Schiedsgerichtes besteht, bevor er Waffengewalt anwenden darf, sondern dass auch der Schuldnerstaat sich auf das Schiedsgericht einlassen muss. Man könnte ja allerdings so sagen: er ist dazu nicht verpflichtet; wenn er es aber nicht tut, darf der Staat des Gläubigers Gewalt anwenden. Indessen, wenn der letztere ein Schiedsgericht angehen und die damit verbundene Verzögerung auf sich nehmen muss, ehe er sich selbst Recht schafft, wenn andererseits der Schuldnerstaat sich das majus, die Gewalt, gefallen lassen muss, ohne über Völkerrechtsverletzung klagen zu können, so liegt darin doch wohl das Minus enthalten, dass er sich auf das Schiedsgericht einlassen muss. Der Gläubiger wird also auch ohne Einwilligung des Schuldnerstaates das Schiedsverfahren betreiben

⁹⁾ Völkerrecht, 2. Aufl., 1908, S. 451.

¹⁰⁾ In der Zeitschr. f. intern. Priv. u. Oeffentl. Recht XVIII (1908), S. 261.

¹¹⁾ Ueber den Inhalt der Konvention und zu dem folgenden vgl. Freund „Der Schutz der Gläubiger“ usw. S. 45 ff. Der Text der Konvention ist unter den Ergebnissen der II. Haager Friedenskonferenz RGBl. 1910, Nr. 2, S. 26, als Abkommen 2 publiziert. Die Konvention ist bisher von Deutschland, den Vereinigten Staaten, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Grossbritannien, Mexiko, den Niederlanden, Russland und Salvador ratifiziert; vgl. Bekanntm. des Reichskanzlers v. 25. Jan. 1910, RGBl. S. 375.

können, aber sein Staat braucht es hierauf nicht ankommen zu lassen, wenn der Schuldner es ablehnt. Er kann vielmehr alsdann mit Gewalt vorgehen.

Wie sich aus dem vorstehenden ergibt, ist also der vom Verfasser vertretene Vorschlag durchaus berechtigt, bei dem Ausbau der Schiedsgerichtsbarkeit in dieser Materie an das vorerwähnte Abkommen, die sogenannte Dragokonvention, anzuknüpfen, da diese bereits die Grundlage für ein obligatorisches Schiedsverfahren gelegt hat, und nicht erst auf die allgemeine Schiedsgerichts-konvention der ersten Haager Friedenskonferenz zurückzugreifen, da das Prinzip der letzteren rein und streng freiwillig ist (Art. 17 dieses Abkommens)¹²⁾. Nach zwei Richtungen indessen müsste ein Ausbau der erwähnten Konvention auf internationalem Wege erfolgen. Erstens müsste ausser Zweifel gestellt werden, dass die Urteile des Schiedsgerichtes nicht nur in dem Staate der Gläubiger und in dem Schuldnerstaate, sondern in allen der Konvention angehörigen Staaten ohne weiteres und direkt vollstreckbar sind. Sodann aber muss dafür gesorgt werden, dass nicht nur Private gegen auswärtige Staaten, sondern auch Staaten gegen andere Staaten und gegen auswärtige Private vor dem internationalen Gerichtshof klagen können. Denn es wäre doch eine grobe Unbilligkeit, wenn der Privatmann gegen eine ihm schädliche Gesetzgebung des Schuldnerstaates gesichert sein soll, der Staat als Gläubiger aber nicht gegen eine solche des Staates seines Privatschuldners oder des schuldnerischen Staates, die ja dessen Gerichte bindet. Der Schuldnerstaat wäre im Falle einer Rechtsstreitigkeit mit einem Privatgläubiger zum Schiedsgericht gezwungen, wenn er sich nicht den Kanonen als „Zahlungsbefehlen eigner Art“ aussetzen will, aber der Privatmann oder der Staat als Schuldner eines anderen Staates könnte sich hinter seinen eigenen Gerichten verkriechen, die vielleicht eine unbillige Widerklage zulassen. Das wäre so ungerecht, dass es geradezu ans Unlogische grenzt und von keinem ernsthaft Denkenden empfohlen werden kann. Der Prozess des russischen Staates gegen Hellfeld, in dem der erstere notgedrungen als Kläger vor dem deutschen Gerichte auftreten musste, als er sein Recht gegen seinen deutschen Schuldner verfechten wollte, aber dadurch in die Maschen einer in ihrer rechtlichen Grundlage mehr als zweifelhaften Widerklage verstrickt worden ist, hat die Notwendigkeit der vorerwähnten Bestimmung in ein helles Licht gerückt.

Hiermit erledigen sich die Einwände Hatscheks¹³⁾ gegen die früheren Ansichten des Verfassers, die dieser zeitlich vor der durch die zweite Haager Friedenskonferenz eingetretenen Fortentwicklung des Völkerrechts in seinem Buche „Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen“ (Berlin 1907) vertreten hatte. Bedenken gegen die Unparteilichkeit der Richter des internationalen Schiedsgerichtes, wie sie Hatschek erhoben hat, dürften in Wirklichkeit ebenfalls nicht bestehen. Denn anderenfalls wäre nicht im Jahre 1899 die Haager Schiedsgerichts-konvention von den bedeutendsten Staaten, darunter von Deutschland, beschlossen und das Schiedsgericht „Der ständige Schiedshof in Haag“ sanktioniert, kodifiziert und organisiert worden, wären nicht seitdem über 70 Schiedsgerichtsverträge, darunter eine Anzahl von Deutschland, abgeschlossen worden, in denen sich die Staaten verpflichtet haben, prinzipiell alle Streitigkeiten dem Haager Schiedsgericht zu unterbreiten, hätten nicht Deutschland und Frankreich den Zwischenfall von Casablanca, der sogar eminent politischer Art war, vor das Haager Schiedsgericht zur Entscheidung verwiesen.

Wenn ferner von anderer Seite geltend gemacht worden ist, dass bei einer völkerrechtlichen Regelung der Frage in der hier vorgeschlagenen Art die Staaten

mit guter Rechtssprechung nicht gewinnen, sondern verlieren würden, so ist diese Argumentation überhaupt unverständlich. Denn nach dem gegenwärtigen Rechtszustande sind ja für die Regel der Fälle die Gerichte überhaupt nicht in der Lage, über einen fremden Staat zu urteilen, und der Staat mit guter Rechtssprechung ist sonach überhaupt ausserstande, von diesem Vorteil zu profitieren. Der Vorschlag der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bezweckt ja eben, an die Stelle des bisherigen rechtlosen Zustandes gewisse Rechtsgarantien auf internationalem Wege einzuführen.

Endlich will Hatschek auch den Vorschlägen des Verfassers nicht zustimmen, soweit sie auf eine Regelung des formellen und materiellen Rechtes der internationalen Anleihen auf internationalem Wege gerichtet sind. Denn er hält es für unmöglich, „eine solche Interessensolidarität auf diesem scheinbar wirtschaftlichen, in Wirklichkeit aber eminent politischen Gebiete herbeizuführen.“ Aber die Gemeinsamkeit der Kulturinteressen unter den zivilisierten Staaten drängt mit Entschiedenheit dazu, Dinge von internationalem Interesse, die in das Rechtsleben der verschiedenen Völker in gleicher Weise eingreifen, international zu regeln. Dass das Gebiet der internationalen Staatsanleihen, die den internationalen Rechtsverkehr zahlreicher Völker berühren, von hinreichend umfassender und einschneidender Bedeutung ist, um die Schaffung einer internationalen Gesetzgebung zu rechtfertigen, wie sie bereits auf verschiedenen Spezialgebieten (Weltpostverein, Berner Urheberrechtskonvention usw.) besteht, dürfte nicht zweifelhaft sein. Von einem solchen Rechtsfortschritte, wie ihn die erhöhte Rechtssicherheit im internationalen Verkehre bietet, ziehen alle am Weltverkehr beteiligten Kulturnationen so grosse Vorteile, dass es frevelhaft wäre, um gewisser egoistischer Privatinteressen halber die Segnungen einer internationalen Rechtsgemeinschaft kleinlich preiszugeben. Die Interessengemeinschaft der Nationen hat ihre zwingende, alle Hemmnisse beiseite schiebende Kraft in dem letzten Menschenalter zu oft schon und zu elementar bewiesen — das letzte Mal bei der Regelung der schwierigen hervorragend politischen Materie des Seekriegsrechts auf der vorjährigen Londoner Seerechtskonferenz. Darum wird es ihr auch in absehbarer Zeit gelingen, durch internationale Regelung des Rechtes der international gehandelten öffentlichen Anleihen zu der Schaffung eines Weltverkehrsrechtes einen neuen gewichtigen Baustein hinzuzutragen.

Die heutigen Tendenzen zur Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation neben den Kartellen und Trusts.

Von Prof. Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. B.

(Fortsetzung.)

Den Höhepunkt aller dieser modernen Entwicklungserscheinungen aber finden wir wohl in der Petroleumproduktion und -versorgung. In diesem Gewerbe gibt es alle die modernen Organisationsformen geradezu zusammengedrängt, Interessengemeinschaften, Kartelle, Fusionen, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften der verschiedensten Art, Kontrollgesellschaften mit und ohne monopolistische Stellung usw., und das alles in denkbar internationalster Verknüpfung. In keinem anderen Erwerbszweige hat das Kapital so die nationalen Grenzen überschritten. Während die elektrische Industrie, wenn auch verhältnismässig schnell, so doch stetig sich entwickelt hat, ist die Organisation der europäischen Petroleumindustrie, insbesondere die Versorgung Westeuropas mit rumänischem Petroleum, binnen weniger Jahre geschaffen worden und zwar merkwürdigerweise fast ausschliesslich durch einige grosse Banken.

¹²⁾ Insofern ist die Kritik, die Nippold — der im übrigen ein lebhafter Anhänger der Schiedsgerichts-idee ist — an den Vorschlägen des Verfassers geübt hat, nicht berechtigt, (vgl. Nippold, Frankfurter Zeitung vom 27. Januar 1910, Nr. 26).

¹³⁾ Bank-Archiv a. a. O.

Zu Anfang der 90er Jahre konkurrierten auf dem europäischen Markte mit seinem ungeheuren Absatz nur die Standard Oil Company, neben der unabhängige amerikanische Produzenten niemals recht aufzukommen vermochten, und die russischen Produzenten, an deren Spitze die Firmen Nobel und Rothschild standen. Diese beiden grossen Gruppen gelangten Mitte der 90er Jahre nach langen Kämpfen zu einer Verständigung, durch die den Russen eine bestimmte Quote des europäischen Konsums reserviert wurde, und beide Gruppen bauten nebeneinander ihre Verkaufsorganisationen in den Hauptabsatzgebieten Westeuropas weiter aus. Sie erhielten jedoch Ende der 90er Jahre einen neuen Konkurrenten in der rumänischen Petroleumindustrie. Seit Anfang der 90er Jahre hatte das westeuropäische Kapital begonnen, sich für die reichen Petroleumfunde in Rumänien zu interessieren. Die Entwicklung der dortigen Produktion war jedoch mit grossen Schwierigkeiten verbunden, und erst seit etwa 1898 gelang es vor allem der Deutschen Bank zusammen mit dem Wiener Bankverein unter Aufwendung grosser Mittel in Rumänien eine grosse Produktionsunternehmung zu schaffen, die Steaua Romana, und den Absatz ihrer Produkte nach Westeuropa zu organisieren. Um die erforderlichen Kapitalien zu beschaffen, gründeten die beiden Banken eine ganze Reihe von Finanzierungsgesellschaften in Ungarn, England, Rumänien und Belgien, wodurch ihre Aufwendungen für diese Industrie sich mehr verteilten. Heute besitzt die Steaua Romana ein Aktienkapital von 40 Mill. Fr. und ist der grösste Petroleumproduzent Rumäniens. Für den Vertrieb des Petroleums gründete die Deutsche Bank zusammen mit der Steaua für Deutschland die Petroleumprodukte-Aktiengesellschaft als Verkaufsgesellschaft mit 9 Mill. M. Kapital, für England die General Petroleum Company in London, für Dänemark und Schweden die Dänisch-Deutsche Petroleumkompagnie-Aktiengesellschaft in Kopenhagen, für Holland und Belgien die Deutsche Petroleumhandels-Maatschappij in Amsterdam, für die Schweiz die Schweizerische Petroleumproduktelagergesellschaft in Zürich. Der General Petroleum Company als Verkaufsgesellschaft schlossen sich auch die Niederländisch-Indischen Produzenten und die in Konkurrenz mit der Standard Oil Company stehenden unabhängigen amerikanischen Produzenten (Pure Oil Company) an.

Die Deutsche Bank war aber auch an anderen Petroleumunternehmungen in Deutschland, Oesterreich usw. beteiligt und hielt es für nötig, alle diese grossen Beteiligungen etwas weniger direkt zu gestalten, sie teilweise abzuschieben und zu verteilen, und so gründete sie eine Effektenübernahme-Gesellschaft, die Deutsche Petroleum-Aktiengesellschaft.

Nachdem so die rumänischen Petroleuminteressen der Deutschen Bank eine grosse Absatzorganisation in Westeuropa hatten, schlossen sich die dazu gehörigen Gesellschaften mit den grossen russischen Produzenten zu einer gemeinsamen Verkaufsorganisation zusammen und zwar zum Zweck gemeinsamen Kampfes mit der Standard Oil Company. Die russische Verkaufsgesellschaft in Deutschland, die Deutsch-russische Naphta-Importgesellschaft, vereinigte sich mit der Verkaufsgesellschaft der Deutschen Bank, der Petroleumprodukte-Aktiengesellschaft zur Deutschen Petroleum-Verkaufsgesellschaft m. b. H.

Derselbe Vorgang vollzog sich in England. Auch dort vereinigte sich die Consolidated Petroleum Company, die dortige Verkaufsgesellschaft von Nobel & Rothschild mit der schon erwähnten General Petroleum Company, der Verkaufsgesellschaft der vereinigten

deutschen, niederländisch-indischen und unabhängigen amerikanischen Interessenten zur British Petroleum Company, einer Verkaufs- und Kontrollgesellschaft, welche die grösste bisher zustande gekommene Konkurrentin der Standard Oil Company, beziehungsweise ihrer englischen Untergesellschaft, der Anglo-American Oil Company darstellt.

Den Höhepunkt aber erreicht die Konzentration zwecks Konkurrenzausschlusses untereinander und zwecks gemeinsamer Bekämpfung der Standard Oil Company, indem sich 1906 die beiden Verkaufsgesellschaften der beiden grössten europäischen Konsumländer, England und Deutschland, also die Deutsche Petroleumverkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung und die British Petroleum Company zu einer gemeinsamen Verkaufs- und monopolistischen Kontrollgesellschaft der Europäischen Petroleum-Union Gesellschaft mit beschr. Haftung in Bremen zusammenschlossen. Ihr traten auch die übrigen Verkaufsgesellschaften in den anderen europäischen Ländern bei, also für die Deutsche Bank:

Die Deutsche Petroleumhandels-Maatschappij,
die Dänisch-deutsche Petroleumkompagnie-Aktiengesellschaft,
die Schweizerische Petroleumproduktelagergesellschaft.

Für die russischen Produzenten waren es folgende Verkaufsgesellschaften:

Société anonyme d'armement d'industrie et de commerce,
Société belgo-hollandaise de pétrole,
Deutsch-österreichische Naphta-Importgesellschaft.

Die Europäische Petroleum-Union G. m. b. H. wurde mit 20 Mill. M. Kapital ausgestattet und übernahm das Kapital der verschiedenen Verkaufsgesellschaften. Ihr eigenes Kapital ist in den Händen der hinter ihr stehenden Interessenten, für die Deutsche Bank in den Händen ihrer Uebernahmegesellschaft, der Deutschen Petroleum-Aktiengesellschaft.

Zu einem Kampfe mit der Standard Oil Company kam es aber nicht. Vielmehr verständigte sich zuerst in England die Anglo-American Oil Company mit der British Petroleum Company und dann im April 1907 die Deutsche Petroleumverkaufsgesellschaft mit den deutschen Verkaufsgesellschaften der Standard Oil Company bzw. mit dieser selbst. Für Deutschland soll dadurch nach S. Leis⁶⁾ die Deutsche Petroleumverkaufsgesellschaft unter die Leitung der Standard Oil Company bzw. ihrer wichtigsten deutschen Verkaufsgesellschaft, der Deutsch-Amerikanischen Petroleumgesellschaft in Bremen gestellt sein. Der Vertrag soll bis Ende 1921 abgeschlossen sein.

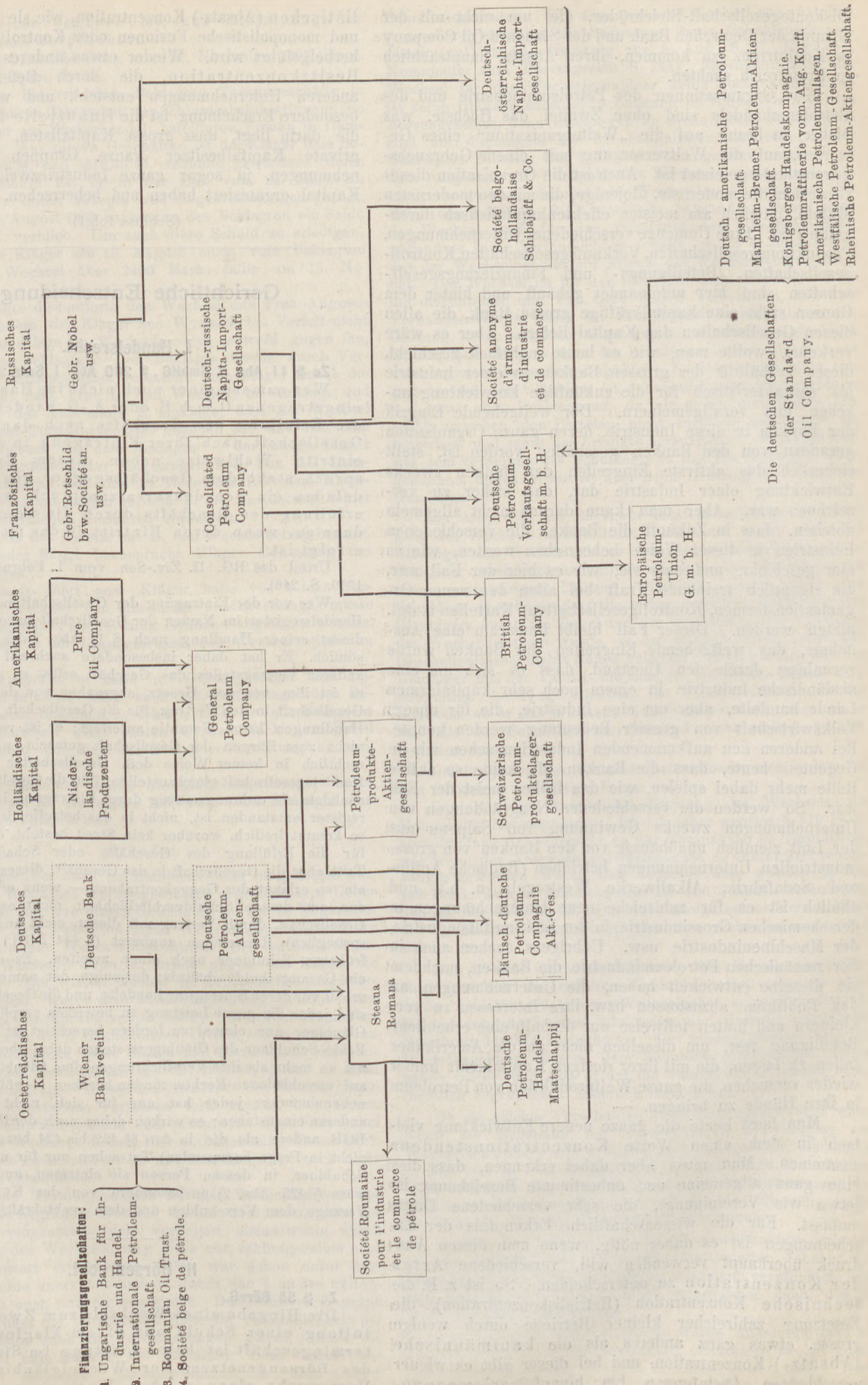
Die beigegebene Tabelle, die ich meinem Buche Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften entnehme, gibt über die Beziehungen aller dieser Gesellschaften Auskunft. Der Vollständigkeit halber sind auch die deutschen Verkaufsgesellschaften der Standard Oil Company aufgeführt, die, wenn auch nicht an der europäischen Petroleum-Union, so doch an der deutschen Verkaufsgesellschaft derselben, der Deutschen Petroleumverkaufsgesellschaft m. b. H., beteiligt ist.

Uebrigens haben auch andere deutsche Banken in ähnlicher Weise die rumänische Petroleumindustrie und ihren Absatz nach Westeuropa zu entwickeln gesucht und ebenfalls zu diesem Zwecke eine ganze Masse ineinander verschachtelter Beteiligungs- und Finanzierungs-, Kontroll- und Verkaufsgesellschaften errichtet. Dahin gehören vor allem die Unternehmungen der Gruppe

⁶⁾ Das Reichsmonopol im Petroleumhandel. Regensburg, G. F. Manz.

Die zur Europäischen Petroleum-Union gehörigen Gesellschaften.

Die Gesellschaften mit starker Umrandung sind Produktionsunternehmen, die mit punktierter Umrandung Banken oder Uebernahmengesellschaften, die übrigen Verkaufs- und teilweise Kontrollgesellschaften.



Finanzierungsgesellschaften:

1. Ungarische Bank für Industrie und Handel.
2. Internationale Petroleum-gesellschaft.
3. Roumanian Oil Trust.
4. Société belge de pétrole.

Diskontogesellschaft-Bleichröder, die, um nicht mit der Gruppe der Deutschen Bank und der Standard Oil Company in Konkurrenz zu kommen, ihren Absatz hauptsächlich in Frankreich suchten.

Die Organisationen der Petroleumindustrie und des Petroleumhandels sind ohne Zweifel das Höchste, was bisher in bezug auf die „Weltorganisation“ eines Gewerbes, auf die Weltversorgung mit einem Gebrauchsgegenstande geleistet ist. Auch ist die Organisation dieses Gewerbes die modernste, diejenige, die mit den modernsten Mitteln, nämlich am meisten effektenkapitalistisch durchgeführt ist. Eine Unmenge verschiedener Unternehmungen, Produktionsgesellschaften, Verkaufsgesellschaften, Kontrollgesellschaften, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften sind hier aufeinander gehäuft und hinter dem Ganzen steht eine kapitalkräftige grosse Bank, die allen diesen Gesellschaften das Kapital liefert. Aber es wäre verkehrt, wollte man, wie es heute mehrfach geschieht, dieses Verhältnis der grossen Banken zu einer Industrie als charakteristisch für die zukünftige Entwicklung ansehen und verallgemeinern. Der weitgehende Eingriff der Banken in diese Industrie, deren ganze Organisation geradezu von den Banken geschaffen worden ist, stellt sicherlich das aktivste Eingreifen der Banken zwecks Entwicklung einer Industrie dar, das bisher zu verzeichnen war. Aber man kann daraus nicht allgemein ableiten, dass in Zukunft die Banken die verschiedenen Industrien in dieser Weise beherrschen werden, wie es hier geschieht, und dass sie, wie es hier der Fall war, die eigentlich treibende Kraft bei allen den neuen Organisationsformen, Kontrollgesellschaften, Kartellen u. dgl. bilden werden. Dieser Fall bleibt immerhin eine Ausnahme, das weitgehende Eingreifen der Banken wurde veranlasst durch den Umstand, dass es sich um eine ausländische Industrie in einem noch sehr kapitalarmen Lande handelte, aber um eine Industrie, die für unsere Volkswirtschaft von grosser Bedeutung werden konnte. Bei anderen neu aufkommenden Industrien sehen wir im Gegenteil heute, dass die Banken oft keine so aktive Rolle mehr dabei spielen, wie das früher meist der Fall war. So werden die verschiedenen Neugründungen von Unternehmungen zwecks Gewinnung von Salpeter aus der Luft ziemlich unabhängig von den Banken von grossindustriellen Unternehmungen betrieben (Badische Anilin- und Sodafabrik, Alkaliwerke Westregeln u. a.), und ähnlich ist es für zahlreiche neue Unternehmungen in der chemischen Grossindustrie, in der Elektrizitätsindustrie, der Maschinenindustrie usw. Uebrigens suchen auch in der rumänischen Petroleumindustrie die Banken, nachdem sie dieselbe entwickelt haben, die Unternehmungen an das Publikum abzustossen bzw. ihre Interessen zu verkleinern und halten teilweise nur deshalb eine erhebliche Beteiligung fest, um dieselben nicht an die Amerikaner fallen zu lassen, die mit ihrer riesigen Kapitalkraft immer wieder versuchen, die ganze Weltproduktion von Petroleum in ihre Hände zu bringen. —

Man fasst heute die ganze neuere Entwicklung vielfach in dem einen Worte Konzentrationstendenz zusammen. Man muss aber dabei erkennen, dass dies eine ganz allgemeine und unbestimmte Bezeichnung ist (etwa wie Vereinigung), die sehr verschiedene Dinge umfasst. Für die wissenschaftliche Erkenntnis der Erscheinungen ist es daher nötig, wenn man diesen Ausdruck überhaupt verwenden will, verschiedene Arten der Konzentration zu unterscheiden. So ist z. B. die technische Konzentration (Betriebskonzentration), die Ersetzung zahlreicher kleiner Betriebe durch wenige grosse, etwas ganz anderes als die kaufmännische (Absatz-) Konzentration, und bei dieser gibt es wieder verschiedene Abstufungen bis hinauf zur monopo-

listischen (Absatz-) Konzentration, wie sie durch Kartelle und monopolistische Fusionen oder Kontrollgesellschaften herbeigeführt wird. Wieder etwas anderes ist die blosse Besitzkonzentration, die durch Beteiligungen an anderen Unternehmungen entsteht, und wiederum eine besondere Erscheinung ist die finanzielle Konzentration, die darin liegt, dass grosse Kapitalisten, Banken oder private Kapitalbesitzer ganze Gruppen von Unternehmungen, ja sogar ganze Industriezweige mit ihrem Kapital organisiert haben und beherrschen.

(Schluss folgt)

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu § 11 Abs. 2 GmbHG., § 200 Abs. 1 Satz 2 HGB.

Wer namens einer noch nicht ins Handelsregister eingetragenen G. m. b. H. oder A.-G. handelt, haftet für die Erfüllung des Geschäfts auch dann, wenn die Gesellschaft nach ihrer Eintragung in das Geschäft eintritt. Wahlweise neben diesem Erfüllungsanspruch steht dem Geschäftsgegner gegen den Handelnden ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Geschäfts durch die Gesellschaft nur dann zu, wenn deren Eintritt in das Geschäft nicht erfolgt ist.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 1. Februar 1910 (J. W. 1910, S. 246).

Wer vor der Eintragung der Gesellschaft m. b. H. in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft handelt, haftet aus dieser seiner Handlung nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes persönlich. Er hat daher insbesondere auch auf Erfordern des anderen Vertragsteiles das Geschäft selbst zu erfüllen. Aber es ist ihm von dem Gesetz, abgesehen von dem Eintritt der Gesellschaft in den Vertrag, für die Gesellschaft und für deren Handlungen keine Garantie auferlegt; er ist von dem Gesetz nicht zum Bürgen der Gesellschaft gemacht, und er ist auch rechtlich in keiner Weise dem Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft gleichzustellen. Tritt die Gesellschaft m. b. H., nachdem sie ordnungsmässig durch Eintragung in das Handelsregister entstanden ist, nicht in das betreffende Geschäft ein, so kommt freilich, worüber kein Streit besteht, der Handelnde für die Erfüllung des Geschäfts oder Schadensersatz auf. Tritt aber die Gesellschaft in das Geschäft, dieses genehmigend, ein, so erlangt der Gegenkontrahent — wenn er den Handelnden aus dessen Schuldverbindlichkeit nicht entlässt und die Gesellschaft, durch Vertrag mit dieser, nicht an Stelle des (ursprünglich) Handelnden annimmt (§ 414 BGB.) neben seinen früheren Schuldner noch einen zweiten. Es entsteht damit ein Gesamtschuldverhältnis; derjenige, der namens der Gesellschaft vor deren Eintragung handelte, und die Gesellschaft m. b. H. sind jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, die der Gläubiger nur einmal zu fordern berechtigt ist (§ 421 BGB.). Beide Schuldner des Gläubigers stehen dabei aber — und zwar um so mehr als ihre Verpflichtungen dem Gläubiger gegenüber auf verschiedenen Rechtsgründen beruhen — völlig selbständig nebeneinander; jeder hat nur für sich, nicht auch für den anderen einzustehen; es wirken daher nach der Regel des § 425 BGB. andere als die in den §§ 422 bis 424 bezeichneten (hier nicht in Frage kommenden) Tatsachen nur für und gegen den Schuldner, in dessen Person sie eintreten, und das gilt (gemäss § 425 Abs. 2) insbesondere von der Kündigung, dem Verzuge, dem Verschulden und dem rechtskräftigen Urteil.

II. Börsenrecht.

Zu § 55 BörsG.

Die Hingabe eines Wechsels zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld aus einem klaglosen Börsentermingeschäft ist keine Leistung im Sinne des § 55 des Börsengesetzes; der Wechselgläubiger ist zur Herausgabe eines solchen Wechsels und falls der

Wechsel weiter begeben ist, zur Erstattung der Wechselsumme verpflichtet.

Urteil des OLG. Hamburg vom 27. November 1909 (Hans. Ger.-Ztg. 1910 Hptbl. S. 69).

Der Kläger hat mit dem Beklagten Termingeschäfte in Rüben-Rohzucker in Gemässheit der Schlusscheinbestimmungen des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen in Hamburg gemacht. Aus diesen Geschäften ist der Kläger dem Beklagten 4907,20 M. und 1516,35 M. schuldig geworden. Einen Teil dieser Schuld hat er in der Zeit vom 24. März bis 12. August 1908 durch Akzente und Gegenrechnungen getilgt, so dass am 12. August 1908 zugunsten des Beklagten ein Saldo von 2410,60 M. verblieb. Um auch diese Schuld zu erledigen, akzeptierte der Kläger am 15. August einen vom Beklagten ausgestellten Wechsel über 2400 Mark, fällig am 15. November 1908.

Der Beklagte diskontierte den Wechsel und Frau Auguste L. erhob, nachdem der Kläger den Wechsel bei Verfall nicht eingelöst hatte, Klage im Wechselprozess, sowohl gegen ihn, als gegen den Beklagten. Der Beklagte wurde durch Versäumnisurteil antragsgemäss verurteilt, der Kläger erhob die Einwendungen, dass Frau L. den Wechsel im Auftrage und für Rechnung des Ausstellers B. einklage, dass der Wechsel auf Grund eines Termingeschäftes gegeben sei, und dass dem B. bekannt gewesen sei, dass Beklagter — der jetzige Kläger — nicht ins Handelsregister eingetragen sei. Das LG. Hamburg erkannte durch Urteil vom 15. Dezember 1908 dem Klageantrage entsprechend, indem es dem B. die Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Verfahren vorbehielt.

Nach Erlass des Urteils hat B. den Wechselbetrag bezahlt. Mit vorliegender Klage beansprucht Kläger Erstattung des Wechselbetrages.

Die Beklagte führt aus, Kläger habe vor seiner Verurteilung den Wechsel von ihm nicht zurückverlangt, müsse daher ihm gegenüber als freiwillig erfüllend angesehen werden. Er sei jederzeit in der Lage gewesen, den Wechsel wieder zu beschaffen.

Kläger erwiderte, er habe im Wechselprozesse den Registereinwand erhoben, habe auch am Verfallstage dem Beklagten und dem Ehemann L. erklärt, dass er mit Rücksicht auf diesen Einwand nicht zahlen werde. Nach dem Urteil habe er gezahlt, um sich der Zwangsvollstreckung zu entziehen.

Vom LG. Hamburg wurde die Klage abgewiesen; dieses Urteil wurde am 27. November 1909 vom OLG. II aufgehoben und der Klage entsprochen.

Gründe:

Der Kläger, der nicht im Handelsregister eingetragen war, hat mit dem Beklagten Termingeschäfte abgeschlossen. Ueber den Saldo, der sich aus diesen Geschäften zu seinen Ungunsten ergab, hat er dem Beklagten einen Wechsel gegeben, und der Beklagte hat diesen Wechsel diskontiert. Die legitimierte Inhaberin des Wechsels, Frau L., erhob gegen den Kläger die Wechselklage. Der Kläger machte im Prozesse den Registereinwand geltend, wurde aber dem Klageantrag gemäss unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Verfahren verurteilt. Auf Grund dieses Urteils zahlte er an Frau L. die Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten und erhob sodann gegen den Beklagten Klage auf Erstattung der an Frau L. bezahlten Beträge. Ausserdem setzte er den Prozess gegen Frau L. im ordentlichen Verfahren fort, machte hier erneut den Registereinwand geltend und behauptete, dass Frau L. bei Empfang des Wechsels dessen Unverbindlichkeit gekannt habe. Dieser Prozess zwischen Frau L. und dem Kläger ist noch nicht rechtskräftig entschieden.

Durch die Termingeschäfte ist eine Verbindlichkeit des Klägers nicht begründet worden, da die Voraussetzungen des § 53 des Börsengesetzes nicht vorliegen, ebensowenig durch die Hingabe des Wechsels, mag diese nun zahlungshalber oder an Zahlungsstatt erfolgt sein. Das war schon unter dem früheren Rechte anerkannt und ist durch den § 59 des geltenden Gesetzes noch sicherer begründet. Denn dieser Paragraph spricht aus, dass die Vorschriften über die Verbindlichkeit der Börsengeschäfte auch für Vereinbarungen gelten, durch die der eine Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld aus einem nicht verbotenen Börsentermingeschäfte dem andern gegenüber eine Verpflichtung eingeht, insbesondere für ein

Schuldenerkenntnis. Der angenommene Wechsel aber hat dem Aussteller gegenüber die Bedeutung eines Schuldenerkenntnisses (vgl. Staub, Nachtrag zur 8. Aufl. S. 37, Riesser, Kommentar zum Börsengesetz S. 245). Begründet aber der Wechsel für den Wechselschuldner keine Verbindlichkeit, so ist seine Hingabe auch keine Leistung im Sinne des § 55 des Börsengesetzes, denn Leistungen im Sinne dieses Paragraphen sind nur diejenigen, die zur endgültigen Befriedigung des Gläubigers führen. Der § 55 des Börsengesetzes steht daher dem Anspruche auf Rückgabe des Wechsels, wenn dieser Anspruch sonst bestände, nicht im Wege. Der Anspruch ist aber durch den § 812 des BGB. rechtlich begründet. Denn wenn der Wechsel auch für den Schuldner dem Wechselnehmer gegenüber keine Verbindlichkeit schafft, so ist er doch etwas, das der Wechselnehmer auf Kosten des Wechselgebers erlangt hat. Der Wechsel ist für den Gläubiger nicht wertlos, er kann ihn diskontieren und sich Geld darauf verschaffen, und sein Vorhandensein ist auch für den Schuldner nicht ohne Bedeutung, denn, wenn der Gläubiger ihn an einen gutgläubigen Dritten indossiert, so kann der Schuldner diesem Einreden aus dem zugrunde liegenden ungültigen Rechtsgeschäft nicht entgegensetzen. Der Gläubiger ist daher auf Kosten des Schuldners und zwar ohne Rechtsgrund, da ein rechtsverbindliches Geschäft zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist, bereichert und muss das Erlangte herausgeben. Es ist „Etwas“ aus dem Vermögen des Schuldners in das des Gläubigers übergegangen, dieses Etwas ist aber keine Leistung auf Grund des Geschäfts.

Der Anspruch auf Rückgabe entsteht sofort mit der Hingabe des Wechsels und erlischt auch dann nicht, wenn der Gläubiger den Wechsel, sei es ohne, sei es mit stillschweigendem oder ausdrücklichem Einverständnis des Schuldners an einen gutgläubigen Dritten indossiert. Auch wenn der Schuldner es zuliess, dass die bisher ungültige Forderung des Gläubigers durch die Begebung des Wechsels zu einer gültigen des Wechselinhabers wurde, so hat er doch selbst durch dies Geschehenlassen nichts Neues geleistet. Ebensowenig hat der Gläubiger mit der Valuta, die ihm der Indossator zahlte, eine endgültige Leistung erhalten. Es bleibt vielmehr in der Schwebe, ob er das erhaltene Geld behalten darf, oder ob er es, falls der Schuldner den Wechsel nicht einlöst, zurückerstatten muss.

Die Begebung des Wechsels hat vielmehr eine andere für den Gläubiger ungünstige Folge.

Der Gläubiger kannte bei Empfang des Wechsels den Mangel des Rechtsgrundes. Er ist daher gemäss § 819 BGB. von Empfang des Wechsels an zur Herausgabe so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtsabhängig geworden wäre. Das bedeutet aber gemäss §§ 202, 209 BGB., dass er dem Schuldner für den Schaden verantwortlich ist, der dadurch entsteht, dass infolge seines Verschuldens der geschuldete Gegenstand von ihm nicht herausgegeben werden kann.

Nun ist aber die Weiterbegebung des für ein ungültiges Rechtsgeschäft ausgestellten Wechsels, selbst wenn sie nicht in der Absicht erfolgt, dem Wechselgeber seine Einreden abzuschneiden, doch eine fahrlässige und deshalb schuldhaft Handlung des Wechselnehmers, der wissen musste, dass die Weiterbegebung diesen, dem Schuldner nachteiligen Erfolg haben würde, und dass er auf die Valuta, die er erhielt, einen rechtlich begründeten Anspruch nicht hatte.

Ob ein solches Verschulden auch dann anzunehmen wäre, wenn die Begebung mit ausdrücklicher Einwilligung des Wechselschuldners erfolgt wäre, kann dahingestellt bleiben, da in dem hier zu entscheidenden Falle eine solche Einwilligung nicht behauptet ist. Aus dem früheren Geschehenlassen der Diskontierung anderer Wechsel aber war eine Einwilligung für die Zukunft nicht mit Sicherheit zu entnehmen.

Da nun der Schaden, den der Wechselschuldner erleidet, in dem besteht, was er an den legitimierten Inhaber des Wechsels zahlen muss, so ist der Gläubiger verpflichtet, ihm, falls er ihm den Wechsel nicht zurückgeben kann, das an jenen Gezahlte zu erstatten.

Der Anspruch des Schuldners würde allerdings dann erlöschen, wenn er die Wechselschuld, ohne seine Rechte gegen den Gläubiger geltend gemacht zu haben, getilgt hätte. Denn dann würde die Leistung auf Grund des Geschäftes für

Schuldner und Gläubiger eine endgültige, deshalb nach § 55 des Börsengesetzes nicht mehr zurückforderbare geworden sein.

In dem vorliegenden Falle ist eine rechtzeitige Geltendmachung der Rechte durch den Wechselschuldner, den Kläger, erfolgt. Der Kläger hat zwar nicht vom Beklagten den Wechsel zurückgefordert, was er, nachdem der Wechsel begeben war, auch als aussichtslos ansehen musste, er hat aber von dem Kläger Erstattung der an die Wechselinhaberin Frau L. zu zahlenden und demnächst gezahlten Beträge, also Schadensersatz gefordert. Er hat diese Forderung aufgestellt, nachdem er verurteilt war, aber vor rechtskräftiger Entscheidung seines mit L. geführten Prozesses, mithin vor endgültiger Tilgung der Schuld. Sein Schadensersatzanspruch auf Grund der §§ 812, 819 BGB. ist mithin begründet.

Es ist allerdings noch zu prüfen, ob zurzeit vor endgültiger Entscheidung des zwischen Frau L. und dem Kläger schwebenden Rechtsstreits dem Kläger ein Schaden schon erwachsen ist. Das erkennende Gericht hat diese Frage bejaht. Wenn auch die Möglichkeit besteht, dass dem Kläger die an Frau L. bezahlte Summe wieder zugesprochen wird, so bedeutet doch die Tatsache, dass diese Summe zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung von ihm hergegeben werden musste, für ihn eine Schädigung. Er muss diese Summe zurzeit entbehren und er hat, selbst wenn der Rechtsstreit zu seinen Gunsten entschieden wird, keine volle Gewissheit, sie wieder zu erhalten, da seine Prozessgegnerin zahlungsunfähig sein könnte. Gemäss § 249 BGB. hat der Schadenersatzpflichtige den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Um das zu tun, muss der Beklagte dem Kläger den gezahlten Betrag erstatten. Sollte der Kläger im Prozess gegen Frau L. obsiegen und das an sie Gezahlte zurückerhalten, so würde sein Schaden nachträglich fortfallen und er wäre nunmehr, falls Frau L. ihrerseits an dem Beklagten Regress nähme, auf Kosten des Beklagten rechtlos bereichert und diesem erstattungspflichtig.

Der Beklagte hat vorgetragen, er habe den Wechsel nicht als Schuldanerkenntnis des Klägers betrachtet, sondern als eine Urkunde, deren rechtliche Unwirksamkeit er kannte und die er auf die Gefahr hin, dass er unter Umständen nichts dagegen erhalte, erwerben wollte. Es sei deshalb für ihn der Wechsel die endgültige Leistung des Klägers gewesen, die nach § 55 des Börsengesetzes nicht zurückgefordert werden dürfe.

Auf diesem Wege kann sich der Beklagte seiner Rückzahlungspflicht nicht entziehen. Seine persönliche Auffassung ändert nichts an der rechtlichen Natur des Wechsels als eines unwirksamen Anerkenntnisses einer unwirksamen Schuld und an der Folge, dass die Hingabe eines solchen Wechsels keine Leistung im Sinne des § 55 Börsengesetzes, wohl aber eine ungerechtfertigte Bereicherung des Wechselnehmers bildet.

III. Stempelrecht.

1. Zur Tarifnummer 1a des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906.

Bei der Berechnung des Aktienstempels sind von dem dafür massgebenden, den Nennwert übersteigenden Ausgabepreise die Stempelkosten auch dann nicht in Abzug zu bringen, wenn der Ueberparibetrag des Ausgabepreises gerade zur Bestreitung der Stempelkosten bestimmt ist.

Urteil des Reichsgerichts vom 22. März 1910, VII 311, 09¹⁾.

Die klagende Aktiengesellschaft wurde am 3. September 1907 durch einen notariellen Gesellschaftsvertrag gegründet. Im Verträge war bestimmt, dass das Stammvermögen 210000 M. betragen und in 700 Aktien zerlegt werden solle, die von den 5 Gründern mit je 42000 M. übernommen werden sollten, dass aber die Ausgabe der Aktien zum Kurse von 102 pCt. erfolgen solle und dass daher jeder der Gründer nicht nur 42000 M., sondern ausserdem noch 840 M. zu zahlen habe. Den Gesamtbetrag dieser Mehrzahlungen von 4200 M. hat die Klägerin als Reichsstempelabgabe an den beklagten Fiskus abgeführt, also 6 M., d. i. 2 pCt. des Nennbetrages, für jede Aktie. Dieser hat aber den Stempel für jede Aktie nicht vom Nennbetrage von 300 M., sondern von 306 M. berechnet, also auf 6,40 M. für jede Aktie, und deshalb für die 700 Aktien weitere 280 M. als Steuer beansprucht. Die Klägerin hat am

4. August 1908 diesen Betrag gezahlt. Sie verlangt mit der Klage die Rückzahlung nebst 4 pCt. Zinsen seit dem Zahlungstage, weil bei der Berechnung der Stempelabgabe der auf den Reichsstempel entfallende Betrag von 2 pCt. des Nennwerts ausser Betracht zu lassen sei. Das Landgericht hat diesem Antrage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist durch das Oberlandesgericht mit der Massgabe zurückgewiesen worden, dass der Klägerin Zinsen nur vom Tage der Klagezustellung an zugesprochen, im übrigen aber aberkannt wurden. Die Revision des Beklagten hatte den Erfolg, dass die Klage ganz abgewiesen wurde. Das Reichsgericht führt aus:

Die Tarifnummer 1a des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 bestimmt, dass bei inländischen Aktien die Versteuerung vom Nennwerte zuzüglich des Betrages erfolgt, zu dem sie höher, als der Nennwert lautet, ausgegeben werden. Nach dem klaren Wortlaute dieser Vorschrift ist also der Versteuerung lediglich der Ausgabepreis, falls er den Nennwert übersteigt, zugrunde zu legen. Die für den Erwerb einer jeden Aktie geforderte und gewährte Gegenleistung beträgt im vorliegenden Fall 306 M.; nach diesem Betrage berechnet sich hiernach der Stempel. Damit ist es gleichgültig, aus welchen Gründen der Ausgabepreis gerade so, wie geschehen, festgesetzt worden ist, und ob insbesondere — was regelmässig zutreffen wird —, ein Teil des der Aktiengesellschaft durch die Ausgabe der Aktien zugeflossenen Vermögens zur Deckung der aus Anlass der Ausgabe erwachsenden Auslagen an Stempelabgaben und sonstigen Unkosten dienen soll, oder ob diese Deckung aus anderen Beständen oder dadurch erfolgen soll, dass die Aktiengesellschaft sich die Ausgabe von den Erwerbern der neuen Aktien besonders ersetzen lässt. Auf den hier vertretenen Standpunkt hat sich übrigens der erkennende Senat auch schon in seinem Urteil vom 5. Oktober 1909 (VII 519, 08)²⁾ gestellt. Die von der Revision angeführten Urteile des Senats vom 26. Mai 1908 (VII 84, 08, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 55 S. 43 und VII 97, 03) stehen nicht entgegen, da der ihnen zugrunde liegende Tatbestand gerade im entscheidenden Punkt vom hier vorliegenden abweicht. In jenen Fällen nämlich war von den Erwerbern der neuen Aktien neben dem festgesetzten Ausgabepreise, der allein nach der Tarifnummer 1a für die Stempelberechnung massgebend sein soll, noch die Verpflichtung übernommen worden, den Aktienstempel zu tragen. Der Senat hat damals entschieden, dass bei der Ueberpariausgabe von Aktien unter dem den Nennwert übersteigenden Betrage die Summe zu verstehen sei, die von den Zeichnern ausser dem Nennbetrage und ohne Rücksicht auf die Kosten einschliesslich des Ausgabestempels zu entrichten ist. Wenn hiernach zu dem Ausgabepreise bei der Versteuerung Kosten und Stempel nicht hinzugerechnet werden dürfen, so ist doch die von der Revision gezogene Folgerung keineswegs gerechtfertigt, dass diese Beträge bei der Stempelberechnung von dem festgesetzten Ausgabepreise abzuziehen seien, wenn sie für die Höhe der Festsetzung mitbestimmend gewesen sind. Dass die Klägerin einen Teil der Stempelkosten hätte sparen können, wenn sie die Aktien zum Nennwert ausgegeben und daneben den Uebernehmern die Verpflichtung besonders aufgelegt hätte, den Aktienstempel zu tragen, macht keinen Unterschied. Sie hat diesen ihr offenstehenden Weg nicht gewählt, und es ist nicht ausgeschlossen, dass sie ihres Vorteils wegen den anderen Weg eingeschlagen hat in der Annahme, dass die Ausgabe zum Ueberparipreise anstatt zum Nennwerte für die Bildung eines höheren Börsenkurses förderlich sein werde. Der Anspruch der Klägerin auf teilweise Rückerstattung der entrichteten Stempelabgabe ist hiernach unbegründet.

2. Zur Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900.

Wenn neue Aktien, die eine Aktiengesellschaft ausgibt, von einem Konsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den alten Aktionären zum Bezug anzubieten, so liegt, neben dem Anschaffungsgeschäfte zwischen der Aktiengesellschaft und dem Konsortium, noch ein zweites stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft vor zwischen dem Konsortium und den alten Aktionären, die von dem Bezugsrechte Gebrauch machen. Daran ändert nichts der Umstand, dass die Ueberreignung der neuen

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Kastan, Leipzig.

²⁾ Abgedruckt im „Bank-Archiv“ Jahrgang IX S. 77.

Aktien (das dingliche Geschäft) unmittelbar von der Aktiengesellschaft auf die erwerbenden Aktionäre erfolgt. Für die Berechnung des Stempels zu diesem zweiten Anschaffungsgeschäft ist der volle Bezugspreis massgebend, auch wenn das Konsortium die Aktien noch nicht voll bezahlt hatte, sondern ein Teil des Preises erst von den erwerbenden Aktionären, und zwar unmittelbar an die Aktiengesellschaft, gezahlt ist.

Urteil des Reichsgerichts vom 12. April 1910, VII 297, 091).

In dem Rechtsstreit, auf den sich das im „Bank-Archiv“, VIII. Jahrgang, Seite 91 abgedruckte Urteil des Reichsgerichts vom 6. Oktober 1908 bezieht, hat das Berufungsgericht nach erneuter Verhandlung zugunsten des Fiskus erkannt. Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Revision blieb ohne Erfolg. Das Reichsgericht führt aus:

Die Revision vertritt, in Übereinstimmung mit den von der Klägerin in der zweiten Berufungsinstanz gemachten Ausführungen, die Meinung, bei dem Vertriebe der neuen Aktien der A. E. sei ausser dem von dieser mit dem (von der Klägerin geführten) Konsortium bezüglich der Uebernahme der neuen Aktien geschlossenen und in voller Höhe bereits versteuerten Anschaffungsgeschäfte ein weiteres stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft überhaupt nicht abgeschlossen worden; nehme man aber einen solchen Abschluss als erfolgt an, so sei die dafür gezahlte Steuer, die sich nach 25 pCt. des Nennbetrages und dem Agio von 94 $\frac{1}{4}$ pCt. dieses Nennbetrages bemessen habe, ausreichend, da die noch nicht eingezahlten 75 pCt. bei der Stempelberechnung ausser Betracht bleiben müssten. Nach beiden Richtungen hin kann dieser Standpunkt der Revision nicht gebilligt werden; es ist vielmehr im Ergebnis die Entscheidung des Berufsrichters aufrechtzuerhalten.

Der Inhalt des zwischen dem Konsortium und der A. E. geschlossenen Anschaffungsgeschäfts ergibt sich aus dem durch die Klägerin selbst in Abschrift überreichten, von ihr an die A. E. gerichteten Bestätigungsschreiben vom 30. Dezember 1905. Danach übernimmt die Klägerin namens eines Bank-Konsortiums die sämtlichen 14 000 neuen Aktien im Betrage von 14 000 000 M. zum Preise von 194 $\frac{1}{4}$ pCt. für jede Aktie mit der Massgabe, dass sie sich dabei verpflichtet, den Teilbetrag von 10 750 000 M. den alten Aktionären zur Ausübung des Bezugsrechts nach dem Verhältnis von einer neuen Aktie zu acht alten Aktien „anzubieten“ und ihnen die Ausübung des Bezugsrechts binnen einer zweiwöchigen Frist zu gestatten. Als bald nach Eintragung des Beschlusses auf Erhöhung des Aktienkapitals hat die Klägerin 25 pCt. des Nennbetrages und das Aufgeld mit 94 $\frac{1}{4}$ pCt. zu zahlen, den Rest von 75 pCt. aber spätestens zwei Monate nach Eintragung der erfolgten Durchführung der Kapitalserhöhung. Zug um Zug gegen diese Vollzahlung verpflichtet sich die A. E., die neuen, mit dem Reichsstempel versehenen Aktien der Klägerin zu liefern. Hiernach hat das Konsortium mit der A. E. ein entgeltliches, auf Erwerb des Eigentums an Wertpapieren im Betrage von 14 000 000 M. gerichtetes Geschäft, also ein — übrigens ausreichend versteuertes — Anschaffungsgeschäft geschlossen. Dieser Anspruch auf Eigentumserwerb war ein unbedingter und nicht etwa bezüglich eines Teiles der Aktien dadurch bedingt, dass die Aktionäre von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machten. Das Konsortium hat vielmehr nur seinerseits gleichzeitig die persönliche Verpflichtung gegenüber der A. E. übernommen, einen Teil der Aktien den alten Aktionären zum Bezuge „anzubieten“. Man mag auch der Revision zugeben, dass durch die letztere Vertragsbestimmung die alten Aktionäre nach § 328 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unmittelbar das Recht erworben haben, die neuen Aktien zu beziehen, so ist damit, weil über die Verpflichtung zum Erwerb nichts bestimmt ist, für die Entscheidung der vorliegenden Stempelfrage nichts gewonnen. Diese hängt davon ab, ob der Erwerb selbst der neuen Aktien durch die alten Aktionäre, der unstreitig stattgefunden hat, auf einem neuen entgeltlichen, auf Eigentumserwerb gerichteten Geschäft zwischen dem Veräusserer und dem Erwerber beruht, ob also zwischen diesen ein solches Geschäft geschlossen ist, das die Verpflichtung einerseits zur Uebereignung der Aktien und andererseits zur Abnahme der Aktien

und Zahlung des Entgelts begründete. Ein solches Geschäft ist im vorliegenden Falle vereinbart worden. Auf das dingliche, seiner Natur nach abstrakte Geschäft, durch das die Eigentumsrechte an den neuen Aktien auf die beziehenden alten Aktionäre übertragen worden sind — sei es von der Klägerin als Erwerberin, sei es auf deren Anweisung unmittelbar von der ursprünglichen Eigentümerin, der A. E. —, kommt es hier nicht an. Denn der Stempel ist nach feststehender Rechtsprechung (Jur. Wochenschrift 1902, S. 638²) nicht für die dingliche Uebereignung zu entrichten, sondern für das dieser zugrunde liegende obligatorische Geschäft, durch das der Anspruch auf Auslieferung der Aktie begründet ist. Dass ein solches obligatorisches Geschäft zwischen der A. E. und den Aktionären zustande gekommen sei, behauptet die Klägerin selbst nicht. Es kann also, wenn überhaupt, nur zwischen den Aktionären und dem Konsortium abgeschlossen sein. Der Abschluss ist auch in Wirklichkeit, und zwar durch die Annahme des vom Konsortium den alten Aktionären gemachten Angebots seitens der Aktionäre erfolgt. Diese Annahme stellt nicht etwa in Verbindung mit der erfolgten Uebereignung der Aktien ein blosses Erfüllungsgeschäft zur Erledigung der in dem Schreiben vom 30. Dezember 1905 gegenüber der A. E. übernommenen Verpflichtung, die Aktien zum Bezuge anzubieten, dar, das freilich stempelfrei wäre, sondern in Verbindung mit dem Angebot ein neues obligatorisches, entgeltliches auf Eigentumserwerb gerichtetes, also stempelpflichtiges Grundgeschäft. Der Eigentumserwerb der alten Aktionäre ist nicht ohne Rechtsgrund und nicht unentgeltlich erfolgt — das behauptet die Klägerin selbst nicht —, sondern auf Grund eines lästigen Geschäfts. Für den Erwerb des blossen Bezugsrechts haben die alten Aktionäre ein Entgelt nicht geleistet. Sie haben auch der A. E. gegenüber eine Bezugspflicht überhaupt nicht, und gegenüber dem Konsortium eine solche nicht durch die zwischen diesem und der A. E. stattgehabten Vertragsverhandlungen übernommen, zu denen sie nicht zugezogen waren. Diese Uebernahme ist erst durch die Annahme des Angebots, die neuen Aktien zu beziehen, geschehen. Das Entgelt für die Aktien war an das den Bezug der Aktien anbietende Konsortium zu leisten, nicht aber an die A. E., der gegenüber die Aktionäre zur Abnahme nicht verpflichtet waren, die auch zur Verfügung über die von ihr vertraglich dem Konsortium zu liefernden Aktien nicht mehr berechtigt war, und die den Anspruch auf Vollzahlung des vereinbarten Preises von 194 $\frac{1}{4}$ pCt. bereits dem Konsortium gegenüber erworben hatte. Soweit die alten Aktionäre den Erwerbspreis zum Teil, nämlich mit 75 pCt., unmittelbar an die A. E., der gegenüber für sie weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Zahlungspflicht bestand, entrichtet haben, erfolgte die Zahlung für Rechnung des Konsortiums, dem allein gegenüber die Aktionäre zur Zahlung sich verbindlich gemacht hatten und das seinerseits der A. E. diese 75 pCt. vertraglich zu zahlen hatte. Dass die Aktionäre auch den anderen Teil des Kaufpreises für die Aktien, nämlich 25 pCt. und das Aufgeld mit 94 $\frac{1}{4}$ pCt., der A. E. gezahlt hätten, behauptet die Klägerin selbst nicht. Diesen Kaufpreisteil haben sie jedenfalls dem Konsortium gezahlt. Soweit die Aktionäre aber mit der versprochenen Zahlung von 75 pCt. rückständig blieben, durfte sich die A. E. wegen der Zahlung an das ihr vertraglich verpflichtete Konsortium halten. Dass die A. E. die ihr gegenüber dem Konsortium zustehende Restforderung von 75 pCt. von diesem noch jetzt zu fordern habe oder dass diese Forderung auf andere Weise als durch die Zahlung der alten Aktionäre getilgt sei, behauptet die Klägerin selbst nicht.

Eine Erwägung der Revision, auf die sie besonderes Gewicht legt, die jedoch den juristischen Kern des Streitfalles nicht trifft, geht dahin, dass durch die seitens des Konsortiums erfolgte Uebernahme der Verpflichtung, diese 75 pCt. der A. E. zu zahlen, nur die Folgerung gezogen sei, die sich aus der Zeichnung der Aktien kraft des Gesetzes von selbst ergebe. Diese gesetzliche Folge (§§ 211, 218 Handelsgesetzbuchs) hat aber das Konsortium, das zur Zeichnung der Aktien nicht gezwungen war, durch die Zeichnung freiwillig auf sich genommen. Wollte die A. E. die Vorteile erlangen, die mit der durch die Mitwirkung eines kapitalkräftigen Konsortiums ermöglichten schnelleren und sichereren Durchführung der Kapitalserhöhung für sie verknüpft waren, so musste sie sich freilich eines solchen Konsortiums bedienen, das aus dieser

¹) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Kastan, Leipzig.

Beteiligung selbstverständlich ebenfalls Gewinn zu ziehen hoffte. Die geplante Durchführung war nach der eigenen Ausführung der Klägerin mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 179 des Handelsgesetzbuchs nur auf dem Wege zu erreichen, dass das Konsortium die gesamten neuen Aktien unter voller Leistung des Ausgabepreises fest übernahm. Wurde hierdurch, um ungeachtet dieser Vollübernahme den alten Aktionären die Ausübung des Bezugsrechts zu gewähren, der Abschluss eines weiteren Anschaffungsgeschäfts erforderlich, so war zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks auch die Aufwendung des dazu erforderlichen gesetzlichen Stempels nötig. Im bloss wirtschaftlichen Sinne mag die Ausführung der Klägerin richtig sein, das Konsortium habe lediglich die Rolle eines Garantie-Konsortiums gehabt, das nur diejenigen neuen Aktien endgültig übernommen habe, die von den Aktionären nicht bezogen wurden. Für die Beurteilung der Frage aber, ob ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft vorhanden sei, ist nicht der wirtschaftliche Erfolg eines Geschäfts massgebend, sondern die rechtliche Gestaltung der durch das Geschäft entstehenden Beziehungen der Beteiligten untereinander. Diese Gestaltung ging dahin, dass das Konsortium den uneingeschränkten Anspruch auf die Uebereignung der sämtlichen Aktien erwarb, und dass ihm gegenüber wieder die alten Aktionäre und, soweit für solche ein Bezugsrecht nicht gegeben war oder sie von dem gewährten keinen Gebrauch machten, die dritten Abnehmer durch freiwilliges Rechtsgeschäft sich den Anspruch auf Uebereignung der einzelnen Aktien an sie verschafften.

Ohne Bedeutung ist auch der Hinweis der Klägerin darauf, dass ein besonderes Abkommen zwischen dem Konsortium und den das Bezugsrecht ausübenden Aktionären über die Zahlung der restlichen 75 pCt. nicht getroffen worden sei. Eines solchen ausdrücklichen Abkommens bedurfte es nicht, um das Anschaffungsgeschäft zur Entstehung zu bringen. Dieses wurde durch die bloss Annahme des Angebots der Klägerin geschlossen, die Aktien unter den festgesetzten, beiden Teilen bekannten Bedingungen zum Preise von 194 $\frac{1}{4}$ pCt. vom Konsortium zu beziehen. Gleichgültig ist es auch, ob die dingliche Uebereignung der einzelnen Aktien an die Aktionäre durch das Konsortium, nachdem dieses selbst durch Uebergabe Eigentümer geworden war, erfolgen sollte oder unter Uebergehung des zum Eigentumserwerb berechtigten Konsortiums, aber mit dessen Einverständnis, durch die A. E. — in Erfüllung der von ihr dem Konsortium gegenüber eingegangenen Uebereignungsverpflichtung — an die Aktionäre unmittelbar. Auch im letzteren Falle stellte die Uebereignung die für Rechnung des Konsortiums bewirkte Erfüllung des von diesem mit den Aktionären geschlossenen Veräußerungsvertrages dar, die gleichzeitig auch die Erfüllung einer eigenen Verpflichtung der A. E. enthielt. Darauf, wie schliesslich die dingliche Uebereignung selbst erfolgt ist, kommt es, wie oben dargelegt, nicht an.

Durch die vorstehenden Erwägungen sind die von der Klägerin in den Schriftsätzen vom 1. März 1909 und 1. April 1909 unter Beweisantretung aufgestellten Behauptungen, aus denen sich ergeben soll, dass zwischen den Aktionären und dem Konsortium ein weiteres Anschaffungsgeschäft nicht zustande gekommen sei, im einzelnen als rechtlich bedeutungslos dargetan. Die Revision kann daher für die Notwendigkeit der Aufhebung des Berufungsurteils nicht darauf sich berufen, dass der Berufsrichter diese Behauptungen nicht ausreichend gewürdigt und die angetretenen Beweise nicht erhoben habe.

Der Berechnung des Stempels für das zwischen dem Konsortium und seinen Abnehmern der Aktien geschlossene Anschaffungsgeschäft hat der Beklagte, wie der Berufsrichter zutreffend ausführt, mit Recht das volle von diesen Abnehmern gezahlte Entgelt von 194 $\frac{1}{4}$ pCt., also einschliesslich der von den Aktionären an die A. E., als die Zahlstelle des Konsortiums, gezahlten 75 pCt. zugrunde gelegt. Die Revision greift das Berufungsurteil bei diesem Punkte deshalb an, weil der Berufsrichter den für die Höhe des Stempels massgebenden Wert des Gegenstandes des Geschäfts lediglich auf Grund des Wortlautes der Schlussnote ermittelt habe, der dahin geht, dass diesen Gegenstand eine bestimmte Anzahl „junger Aktien“ der A. E. bilden, die zum Preise von 194 $\frac{1}{4}$ pCt. „per Erscheinen“ zu liefern sind. Dieser Angriff würde nicht ohne Berechtigung sein, wenn der Berufsrichter sich lediglich auf den Wortlaut der Schlussnote stützte. Denn dieser ist, wie bereits im Revisionsurteil vom 6. Oktober 1908 dargelegt ist, nicht ausschlaggebend, weil der Anschaffungsstempel nicht

auf der Schlussnote als der steuerpflichtigen Urkunde ruht, sondern auf dem ihr zugrunde liegenden Geschäft. Regelmässig darf aber bei der Besteuerung, solange das Gegenteil nicht dargetan ist, davon ausgegangen werden, dass der Inhalt des Geschäfts in der Schlussnote richtig wiedergegeben ist. Im vorliegenden Falle ergibt aber auch der Zusammenhang der Ausführungen des Berufsrichters, dass er die Feststellung des Gegenstandes des Geschäfts nicht bloss auf die Schlussnote, sondern auch auf die anderen, von ihm im Tatbestande als berücksichtigt bezeichneten Urkunden gründet. Diese ergeben in der Tat als zweifellos, dass — wie bereits oben nachgewiesen ist — den Gegenstand des Geschäfts nicht ein blosses Bezugsrecht, sondern die Leistung vollbezahlter und also vollwertiger Aktien bildete. Inhalts des Bestätigungsschreibens vom 30. Dezember 1905 hatte das Konsortium die ihm von der A. E. zu liefernden Aktien voll zu bezahlen und den alten Aktionären einen Teil der Aktien zum Preise von 194 $\frac{1}{4}$ pCt. anzubieten. In der Bekanntmachung der A. E. vom 20. Januar 1906 wird den Aktionären mitgeteilt, dass der Bezug der neuen „Aktien“ zum Preise von 194 $\frac{1}{4}$ pCt. erfolgt; der bis zum 28. Februar 1906 zu entrichten ist. Nach dem für die Anmeldung der Ausübung des Bezugsrechts zu benutzenden Formular betrifft das Bezugsrecht „Aktien“. Hiernach ist nicht zu bezweifeln, dass Gegenstand der zwischen dem Konsortium und seinen Abnehmern geschlossene Geschäfte vollbezahlte Aktien waren, und dass der Wert des Gegenstandes des Geschäfts, dem gezahlten Entgelt entsprechend, auf 194 $\frac{1}{4}$ pCt. anzunehmen ist.

Der Revision war hiernach der Erfolg zu versagen.

Die neue Berliner Scheckaustauschstelle.

In der Plenarversammlung der Berliner Abrechnungsstelle vom 7. Mai d. J. ist die Errichtung einer Austauschstelle für solche Schecks beschlossen worden, welche zwar ausserhalb Berlins zahlbar sind, auf denen aber ein Mitglied der Scheckaustauschstelle, oder ein anderes Bankhaus, das mit einem solchen in Geschäftsverbindung steht und durch dieses vertreten wird, als Zahlungsstelle angegeben ist, durch die der Einzug des Schecks kostenfrei erfolgt.

Die Einrichtung beginnt mit dem 1. Juni d. J. ihre Wirksamkeit.

Wir bringen im folgenden die Bestimmungen und Geschäftsbedingungen der Scheckaustauschstelle zum Abdruck; die geschäftliche und wirtschaftliche Bedeutung derselben wird in der nächsten Nummer des Bank-Archivs gewürdigt werden.

Bestimmungen für die Berliner Scheckaustauschstelle.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Nur Mitglieder der Berliner Abrechnungsstelle können, und zwar ohne weiteres, Mitglieder der Austauschstelle werden.

2. Die Austauschstelle wird vertreten

a) durch die Versammlung sämtlicher Mitglieder (Plenarversammlung),

b) durch den Ausschuss.

3. Die Reichsbank wird in der Plenarversammlung durch ein Mitglied des Reichsbank-Direktoriums vertreten, die übrigen Mitglieder durch je ein Mitglied ihres Vorstandes bzw. durch einen der Geschäftsinhaber. Der Vertreter des Reichsbank-Direktoriums führt in den Versammlungen den Vorsitz. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Abänderung der Geschäftsordnung oder dieses Abkommens ist eine Stimmenmehrheit von Dreivierteln der Anwesenden erforderlich.

Die Plenarsitzungen werden von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums anberaumt, sooft das Bedürfnis es erfordert oder fünf Mitglieder es schriftlich beantragen. Im Februar jedes Jahres muss eine Plenarversammlung stattfinden, um die Wahlen der vier kaufmännischen Mitglieder des Ausschusses (s. Nr. 4) vorzunehmen. Die Wahl erfolgt allemal für ein Jahr. Sie geschieht mittels verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders, kann aber auch mit allseitiger Zustimmung durch Zuruf erfolgen. Bis zur Wahl der neuen Mitglieder bleiben die alten in Funktion.

4. Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern einschliesslich des den Vorsitz führenden Vertreters des Reichsbank-Direktoriums und eines Vertreters der Seehandlung.

Wählbar ist jeder, welcher eins der beteiligten Bankhäuser in den Plenarversammlungen vertreten kann (A. Nr. 8). Von mehreren Inhabern eines Handelshauses bzw. Vorstandsmitgliedern kann nur einer Mitglied des Ausschusses sein.

Der Ausschuss unterstützt das Reichsbank-Direktorium in der Aufsicht über die Ausführung der Geschäftsordnung, entscheidet vorkommende Differenzen unter den Vertretern der Mitglieder oder zwischen diesen und dem Vorsteher und den übrigen Beamten der Austauschstelle und bereitet die Beschlussfassung über Abänderungen der Geschäftsordnung für die Plenarversammlung vor.

Er versammelt sich, so oft das Bedürfnis es erfordert oder zwei Mitglieder es beantragen. Die Versammlungen beruft der Vorsitzende. Seine Beschlüsse fasst der Ausschuss mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

5. Das Ausscheiden aus der Austauschstelle steht jedem Mitglied zum Schluss jedes Kalenderjahres frei, muss aber einen Monat vorher dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums angezeigt werden.

Ein Mitglied, das nicht mehr der Berliner Abrechnungsstelle angehört, gilt auch als aus der Austauschstelle ausgeschieden.

B. Hinsichtlich der Austauschstelle ist folgendes vereinbart:

1. Die Austauschstelle soll im Reichsbankgebäude eingerichtet werden. Ihre Leitung und Beaufsichtigung wird unter Mitwirkung der beteiligten Bankhäuser, Behörden usw. dem Reichsbank-Direktorium unterstellt.

2. Der Austausch wird sich auf Schecks beschränken, die zwar ausserhalb Berlins zahlbar sind, auf denen aber ein Mitglied der Scheckaustauschstelle oder ein anderes Bankhaus, das mit einem Mitglied der Scheckaustauschstelle in Geschäftsverbindung steht und durch dieses vertreten wird, als Zahlungsstelle angegeben ist, durch die der Einzug der Schecks kostenfrei erfolgt.

Auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte Schecks, deren Uebertragung durch die Worte „Nicht an Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt ist, sind von dem Austausch ausgeschlossen.

3. Der Austausch erfolgt unmittelbar zwischen den Beteiligten.

4. Die Mitglieder können sich durch einen hierfür bezeichneten Beamten oder durch ein anderes Mitglied oder dessen Beamten bei dem täglichen Austausch vertreten lassen.

5. Den Geschäftsgang bei dem Austausch regelt die beigefügte Geschäftsordnung.

6. Die durch die Austauschstelle erwachsenden Einrichtungs- und Verwaltungskosten mit Ausnahme des für sie bestimmten Lokals, das die Reichsbank unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat, tragen alle Mitglieder zu gleichen Teilen. Die Kosten werden von dem Reichsbank-Direktorium festgestellt und halbjährlich eingezogen.

7. Die Vergütung der Beträge für die zum Austausch eingelieferten Schecks erfolgt nach deren Einziehung ausschliesslich unter Benutzung der Einrichtung der Berliner Abrechnungsstelle. Nichtbezahlte Schecks müssen in der Regel im Original als Rücklieferung durch die Berliner Abrechnungsstelle an das Einlieferungsmitglied der Austauschstelle zurückgegeben werden.

Bis zur Vergütung des Betrages oder Rücklieferung des Schecks ist das Empfangsmitglied der Austauschstelle lediglich Verwahrer des Schecks.

Geschäftsordnung

der Berliner Scheckaustauschstelle.

I. Die Reichsbank wie die übrigen Mitglieder der Austauschstelle entsenden werktäglich zur bestimmten Zeit (s. Nr. III) einen legitimierten Vertreter zur Scheckaustauschstelle, auch wenn sie keine Schecks einzuliefern haben.

Die Vollmachten für die Vertreter müssen nach dem anliegenden Schema¹⁾ ausgestellt sein. Sie werden von dem Vorsteher geprüft und nach Erledigung etwaiger Anstände seitens der Vollmachtgeber von ihm verwahrt.

II. Die zum Austausch bestimmten Schecks müssen geordnet und mit dem Firmenstempel des betreffenden Hauses versehen sein.

Orderschecks bedürfen der handschriftlichen Quittung nicht, sondern können mit dem Stempelaufdruck:

Inhalt empfangen.

(Provinz-Bankier)

im Wege der Scheckaustauschstelle durch (Mitglied der Austauschstelle)

in den Austausch gegeben werden.

Für Schecks, die auf den Inhaber oder Ueberbringer lauten oder die keine Angabe darüber, an wen zu zahlen ist, enthalten, ist eine Quittung nicht erforderlich.

Der einlösenden Firma bleibt es vorbehalten, nachträglich eine ordnungsmässig handschriftlich vollzogene Quittung vom Einreicher zu verlangen.

III. Der Scheckaustausch findet täglich nur einmal, und zwar — mit Ausnahme der Sonnabende — nachmittags um 3½ Uhr, an den Sonnabenden um 12 Uhr und an den Tagen, an denen die Bureau der Reichsbank nachmittags geschlossen bleiben, um 1 Uhr statt.

Jeder Vertreter hat sich zu den vorstehend genannten Zeiten in der Reichsbank einzufinden und übergibt den Vertretern des betreffenden anderen Mitgliedes, das selbst oder von dem einer seiner Kunden als Zahlstelle angegeben ist, die Schecks mit zwei gleichlautenden, die Beträge, Schecknummern und Zahlungsorte einzeln aufzuführenden, summierten Verzeichnissen und einem Schema zu dem die Endsumme der Verzeichnisse enthaltenden Empfangsbekanntnis. Eins der Verzeichnisse und das Empfangsbekanntnis werden nach erfolgter Prüfung durch den Empfänger von diesem gezeichnet und dem Einliefernden zurückgegeben. (An Stelle von zwei Verzeichnissen kann auch nur ein Verzeichnis nebst einer durch das Kopierverfahren oder mittels Durchpause hergestellten Kopie eingeliefert werden, wobei dann die Kopie mit den Schecks dem Empfänger bleibt, das Originalverzeichnis aber zurückgegeben wird.)

Die Stückzahl der an die anderen abgelieferten Schecks, sowie die Summen der Verzeichnisse sind von einem jeden in die Debet-Kolonnen des nach dem anliegenden Schema zu führenden Austauschblattes tunlichst schon vor der Einlieferung einzutragen, während in die Kredit-Kolonnen nur die Summen der empfangenen Schecks zu verzeichnen sind.

IV. Jeder Vertreter summiert die Debet- und Kredit-Kolonnen seines Austauschblattes und ermittelt durch Saldieren des letzteren, was sein Haus im ganzen (der Gesamtheit der Austauschenden gegenüber) schuldet oder zu fordern hat.

V. Der Vorsteher trägt die Saldi der Austauschblätter in ein Bilanzblatt, das nach erfolgter Berichtigung etwaiger Rechnungsirrtümer im Kredit und Debet bei der Summierung übereinstimmen muss, visiert die Austauschblätter, gibt diese zurück und schliesst den Austausch, worauf die Vertreter die Austauschstelle verlassen dürfen.

Die von den Empfängern gezeichneten und dem Einliefernden zurückgegebenen Verzeichnisse werden von diesem quittiert nach 4 Werktagen zum zweitenmal eingeliefert, und zwar jetzt in die 9-Uhr-Zusammenkunft der Berliner Abrechnungsstelle.

Die Zahlstelle vergleicht das Verzeichnis mit der in ihren Händen befindlichen zweiten Ausfertigung des Verzeichnisses oder mit der Kopie und vergütet den ausmachenden Betrag wie üblich im Abrechnungswege. Sind Schecks mangels Zahlung zurückgekommen, so werden sie unter Rückgabe als Rücklieferungen bei der Abrechnung behandelt. Sie müssen an demselben Tage, und zwar bei der zweiten Lieferung der Abrechnungsstelle zurückgeliefert werden, an dem das Verzeichnis, worauf der betreffende Scheck bei Einlieferung verzeichnet stand, durch die Abrechnung geht. Für den Fall, dass eine Benachrichtigung über die Bezahlung des Schecks bei dem Empfangsmitglied der Scheckaustauschstelle noch nicht eingetroffen oder der unbezahlte Scheck noch nicht wieder in seine Hände gelangt ist, muss, um die Abrechnung des betreffenden Scheckverzeichnisses nicht aufzuhalten, an Stelle des im Original nicht zurückgelieferten Schecks ein Rücklieferungsschein über den Scheck als Rücklieferung durch die Abrechnung gehen. Der Ausgleich solcher nicht im Original zurückgegebenen Schecks bleibt den Beteiligten überlassen.

Als bezahlt gelten alle Schecks, die am Tage der Einlieferung des betreffenden Verzeichnisses in die Abrechnungsstelle nicht im Original zurückgeliefert werden oder die nicht an Stelle des Originals durch einen Rücklieferungsschein als unerledigt gekennzeichnet worden sind.

¹⁾ Wegen Raum mangels musste von einem Abdruck der Anlagen abgesehen werden.

Aus der Bankpraxis.

Ueber Devisen- und Wechselkurse.

Für alle, welche ihre Handelsbeziehungen auf das Ausland ausdehnen, spielen die Devisen- und Wechselkurse eine nicht unbedeutende Rolle. Abgesehen von Devisenkursen einiger Südstaaten sind nun freilich in Europa die Schwankungen der Notierungen keine sehr bedeutenden, aber immerhin genügend grosse, um den Nutzen auf mancher vorgenommenen Transaktion illusorisch zu machen.

Gerade so wie an den grossen Börsen für Wertpapiere eine Kursnotiz stattfindet, werden auch die Devisen und Wechselkurse notiert. Die Notiz an den diversen Börsen ist eine sehr verschiedene, was wohl teilweise von der Art des speziellen Handelsverkehrs in früheren Zeiten mit dem betreffenden fremden Platze herrühren mag; im ganzen immerhin ist die Tendenz heute zu erkennen, die Devisennotierungen möglichst zu vereinfachen, und hat in dieser Beziehung z. B. Paris einen grossen Schritt getan.

Die Notiz richtet sich natürlich in erster Linie in grossen Zügen nach der Landesmünze des fremden Platzes. Das Gold geht, wie bekannt, dorthin, wo es den besten Preis erzielt und sind u. a. dank dieses Umstandes, wenigstens theoretisch, den Devisenkursen der hier in Frage kommenden Länder, nach unten und nach oben Grenzen gesetzt, welche als Goldpunkte bezeichnet werden.

Die Fluktuationen der Devisenkurse hängen von vielen Faktoren ab, so namentlich in normalen Zeiten von den Zinssätzen am fremden Platze, wobei in erster Linie der Privatdiskontsatz in Betracht fällt; dann aber spielt die Regulierung der Schulden, welche aus irgend einem Grunde zwischen zwei Ländern vorzunehmen ist, eine wesentliche Rolle; hieraus erhellt, dass z. B. das Erntergebnis eines Exportlandes ins Gewicht fällt, wobei allerdings vom Standpunkte des Exporteurs es für denselben umso besser ist, je schlechter die Valuta seines Landes im Auslande eingeschätzt wird (vorausgesetzt, dass der Verkaufspreis, wie es ja meistens geschieht, in der Währung des Importlandes stipuliert ist), worüber die italienischen Exportfirmen z. B. zu berichten wissen. Dass Kapitalbewegungen, welche aus Anleihen resultieren, von Einfluss auf die Devisenkurse sind, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, ebenso nicht, dass die Kursnotiz der Devisen sich, wie alles, was sich in Geldeswert ausdrücken lässt, nach Angebot und Nachfrage richtet, welche letzteren natürlich manchmal auch zum Teil durch mehr oder weniger aussergewöhnliche Faktoren bedingt sind. Wie im „Bank-Archiv“ (Nr. 23, 1909) gezeigt wurde, findet in Devisen Arbitrage statt, so dass der Notiz an den einzelnen Plätzen stets die Möglichkeit des Ausgleichs gegeben ist. Das Risiko, welches der Devisenarbitrageur läuft, ist stets ein bedeutendes, um so mehr, als Devisenoperationen in kleinen Beträgen so ziemlich abgeschlossen sind; der eventuelle Nutzen ist immer ein recht kleiner und bildet eine sehr bescheidene Entschädigung für den Dienst, welcher der Allgemeinheit geschieht durch die internationale Regulierung des Preises der Devisen, denn schliesslich berühren die Devisenkurse indirekt jeden, auch den kleinsten Konsumenten.

Es wurde eingangs erwähnt, dass die Notierungsweise der Devisen und Wechselkurse eine verschiedene sei an den diversen Plätzen. Die logischste Kursnotiz wäre diejenige, welche angeben würde, was man für eine bestimmte Devisen, franko, valuta kompensiert, zu zahlen hat. In der Regel wickelt sich der Devisenverkehr, abgesehen von den überseeischen Ländern, per Auszahlung oder Scheck ab, so dass also stets ein oder mehrere Tage verstreichen, bevor das entrierte Geschäft zur Erledigung gelangt; hieraus erhellt, dass es nur richtig ist, wenn auch der Käufer der Devisen den Kaufpreis erst an dem Tage erlegt, an welchem die Auszahlung der fremden Valuta am betreffenden fremden Platze erfolgt. In vielen Ländern, wenigstens im Grossverkehr, wird in eben beschriebener Weise vorgegangen, währenddem die öffentlichen Devisennotizen zuweilen abweichen, und in Deutschland z. B. in der Regel sich auf Papier mit achttägiger Laufzeit beziehen, so dass also unter Anwendung eben dieser Notiz für Vista Transaktionen eine Zinsvergütung stattzufinden hat. Kauft jemand in Berlin 10 000 Fr. Scheck Paris, unter Applikation

des Acht-Tage-Kurses, so hat er, da ja der Scheck schon nach zwei Tagen, statt erst nach acht Tagen, laut Notiz, in Paris bezahlt wird, sechs Tage Zinsen dem Verkäufer zu vergüten, und zwar vom offiziellen Zinssatze in Frankreich, welcher in den letzten Jahren meist 3 pCt. war, so dass also zum Acht-Tage-Kurs $\frac{1}{2}$ per Mille effektiv zuzuschlagen ist; selbstverständlich erfolgt unter den eben ausgeführten Voraussetzungen die Zahlung seitens des Käufers am Kauftage. Zuweilen benötigt der Käufer einer Devisen, im vorstehenden Beispiele also der Käufer von Pariser Valuta, dieselbe schon am Tage des Abschlusses am fremden Platze; ist dies der Fall, so hat er ausser den Telegrammspesen zwei Tage mehr an Zinsen zu vergüten, im ganzen also acht Tage; den auf diese Weise gefundenen Preis nennt man Kabelkurs; derselbe spielt im europäischen Verkehr keine grosse Rolle, wohl aber im überseeischen, namentlich mit New York. Der Kabelkurs ist, wie ausgeführt, von anderen Einflüssen abgesehen, um so viel teurer als der Scheckkurs, als der Zins während der Reisezeit des Schecks auf den Scheckkurs ausmacht, zuzüglich der Telegrammspesen (Kabelspesen). Sollen daher die Devisenkurse zweier Länder verglichen werden auf ihren Wert, so ist stets der Kabelkurs zugrunde zu legen. Bei den Wechselkursen ist noch der Zinssatz des betreffenden fremden Platzes in Berücksichtigung zu ziehen. Ein Hauptinteresse beanspruchen natürlich die erstklassigen langen Wechsel, da dieselben als Anlagewerte in Betracht fallen, und überhaupt ein reger Handelsverkehr darin stattfindet. In der Regel ist der Zinssatz auf solchen Wechseln niedriger als der offizielle Diskontsatz im betreffenden fremden Lande, eben weil es sich um prima Papier handelt. An den meisten Plätzen wird der Privatdiskontsatz, zu dem der Verkäufer Abgeber des fremden Wechsels ist, nicht angegeben, sondern der Diskonto kommt im Kurse zum Ausdruck, und zwar auf verschiedene Weise; in einzelnen Ländern versteht sich der Kurs für lange fremde Wechsel netto, per z. B. drei Monate, so dass überhaupt keine Zinsenverrechnung stattzufinden hat, es sei denn, dass der Wechsel kürzer ist als die notierte Laufzeit, in welchem Falle zum Kurse Zinsen zuzuschlagen sind; an anderen Plätzen ist vom Kurse für lange fremde Wechsel zum offiziellen Diskontsatze des betreffenden fremden Landes der Zins bis zum Verfall des Wechsels abzuziehen. Um nun die Differenz pro rata temporis zwischen dem offiziellen Diskontsatze des betreffenden fremden Landes und dem Privatsatze zum Ausdruck zu bringen, wird der Kurs für langes Papier je nach der Laufzeit entsprechend erhöht.

Ausser in fremden Devisen und Wechseln findet auch ein reger Handel statt in fremden Coupons, Banknoten und Münzen. Die Coupons einzelner Anleihen sind zahlbar gestellt nach Wahl des Inhabers, an verschiedenen Plätzen, und zwar zu einer im voraus normierten Relation, so dass es, je nach den Devisenkursen im Augenblicke der Fälligkeit des Kupons, für die Inhaber vorteilhafter ist, den Kupon an diesem statt an jenem Platze zur Einlösung zu bringen. Da die Versendung von Kupons mit höheren Spesen verbunden ist als diejenige von Schecks, so ist der Kurs für die ersteren in der Regel etwas niedriger.

Was nun den Preis für fremde Banknoten anbelangt, so richtet sich derselbe in erster Linie, auf Basis des Devisenkurses des betreffenden Landes selbstverständlich, nach Angebot und Nachfrage; an Plätzen, wo ersteres überwiegend ist, wird die Notiz eher unter dem Devisenkurse sein; ist dagegen mehr Nachfrage, so tritt der entgegengesetzte Fall ein, was die Arbitrage hervorruft; die Arbitrageure kaufen Auszahlung und lassen dagegen die begehrten Banknoten kommen, wobei den Operateuren, abgesehen von eventuellen Kursfluktuationen, ein kleiner Nutzen bleibt, der jedoch um die Spesen und den Zinsverlust reduziert wird. Schwieriger gestaltet sich in der Regel der Handel in Münzen, wobei das Risiko mindergewichtiger Stücke u. a. in Betracht fällt, eventuell auch dasjenige falscher; auch die Marge für Zinsverlust muss bei Münzen grösser sein als bei Banknoten, indem es sich nicht lohnt, kleine Sendungen von Münzen nach dem Ursprungslande zu machen. An Plätzen, wo Ware und Nachfrage sich ungefähr die Waage halten, fällt dieses Bedenken natürlich weg.

K. v. Speyr, Basel.